Sonderrechte der Aktionäre.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Arminius Lürman,
Referendar in Homburg v. d. H.

ACAD. LAUR. RAT. MED.

Otto Wigand
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
Leipzig 1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0118

Meinen Eltern.

Disposition.

Seite

Einleitung.

§ 1. Der Begriff des Sonderrechts in der Gesetzgebung . . 11

Allgemeiner Teil.

§ 2. Die verschiedenen Sonderrechtstheorien 12
§ 3. Die Praxis in Bezug auf die Sonderrechte 23
§ 4. Die Formulierung des Sonderrechtsbegriffs 24

Besonderer Teil. Die einzelnen Sonderrechte.

§ 5. Das Dividendenrecht 26
§ 6. Das Recht auf die Bauzinsen 38
§ 7. Das Recht auf die Liquidationsquote 43
§ 8. Das Bezugsrecht 53
§ 9. Das Stimmrecht 60

Literaturverzeichnis.

Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892.

Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs. Zürich 1902.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. 1, 5. Liefg. Berlin 1892 6. Liefg. Berlin 1896.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Tübingen 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. Bd. 1. Halle 1906.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 1. Leipzig 1881.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. Berlin 1897. (Guttentag, zit. Denkschrift.)

Franz-Jentsch, Das Stimmrecht des Aktionärs. Greifswald. Dissert. 1901.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

— Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

Glünicke, Klagen der einzelnen Aktionäre gegen Vorstand und Aufsichtsrat. Berliner Dissert.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 erläutert. Bd. 2. Berlin 1905.

Goldschmidt, System des Handelsrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1889.

— -Hahn, Keyssner, Laband und Sachs, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 38. Stuttgart 1891.

— Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 52. Stuttgart 1902.

— Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens. Leipzig 1873.

Goldschmidt und Laband, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 17. Erlangen 1872.

Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 1. Wien 1874.

Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsgesetzen. Bd. 6. Berlin 1897.

Hallier, Die Sonderrechte der Aktionäre. Göttinger Dissertation 1892.

v. Harder, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. Berlin 1900.

Keyssner und Simon, Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1884. Berlin 1900.

Könige, Handelsgesetzbuch. Berlin 1899.

Laband, Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht; in Hirth's Annalen des deutschen Reichs. Leipzig, Jahrg. 1874.

Lehmann, Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft; Archiv für bürgerliches Recht, Kohler u. Ring. Bd. 9 S. 297—396. Zit. IX.

— Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 1 u. 2. Berlin 1898 u. 1904.

— Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Liefg. Leipzig 1906.

— Besprechung von Bachmann: Die Sonderrechte des Aktionärs in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht S. 618 ff.

— -Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. Berlin 1902.

Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904.

Losenhausen, Die rechtliche Stellung des Aktionärs. Leipziger Dissert. 1907.

Löwenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften, Kritik und Reformvorschläge. Berlin 1879.

Lubszynski, Welche Rechte hat die Minderheit der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft. Berlin 1902.

Magnus, Die Dividende bei der Aktiengesellschaft. Jenaer Dissert. 1903.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Bd. 1. Berlin 1906.

Materialien zum BGB. vom 18. August 1896 wurden benutzt:

Motive zu dem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. Bd. 1. 1888.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichsjustizamts von Achilles, Gebhardt, Spahn. 1897. Bd. 1. Beide Ausgaben von Guttentag.

Methner, Aktionär, Aufsichtsrat. Vorstand. Leipzig.

Neukamp, Der Reservefond der Aktiengesellschaften, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 38 S. 10—113.

Pauly, Die Sonderrechte der Aktionäre. Jenaer Dissertation 1907.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Buch 2 Abschnitt 3 u. 4 des HGB. von 1897. Berlin 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1901.

Primker, Die Aktiengesellschaft, in Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 1. Leipzig 1881.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaft. 2. Aufl. Leipzig 1875.

Richter, Das Stimmrecht des Aktionärs. Leipziger Dissert. 1906.

Riesser, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht. Berlin 1899.

Ring, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Berlin 1886.

Staub, Kommentar zum HGB. 6. u. 7. Aufl. Berlin 1900.

v. Staudinger, Kommentar zum HGB. und dem Einführungsgesetze. 1. Bd. 3. u. 4. Aufl. München 1907.

v. Strombeck, Über Prioritätsaktien. Berlin 1876.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 1. 5. Aufl. Leipzig 1875.

v. Völderndorff, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1884. Erlangen 1885.

Wohlwill, Der Schutz des Aktionärs gegen Beeinträchtigungen des Gewinnanteilsrechts. Leipziger Dissertation 1908.

Zipperling, Das Bezugsrecht der Aktionäre. Rostocker Dissert. 1903.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften in der dem Bundesrat gemachten Vorlage. Heymann, Berlin 1883. Zit. Begründung.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Einleitung.

§ 1.

Als diejenigen Organe, welche regelmäßig einer Aktiengesellschaft zur Betätigung ihrer Lebensfunktionen dienen, erscheinen bekanntlich Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Durch sie kommt der Wille der Gesellschaft zustande, durch sie auch wird er verwirklicht. Daneben aber bleibt ein nicht unbeträchtlicher Spielraum übrig, auf dem das einzelne Gesellschaftsmitglied persönlich sich zur Geltung bringen kann, und dieser bildet das Gebiet der Sonderrechte. Was man unter diesen Rechten zu verstehen hat, ist im höchsten Grade bestritten. Hierzu kommt die Unsicherheit in der Terminologie, da neben den Sonderrechten Individualrechte, Einzelrechte, Minderheitsrechte usw. unterschieden werden, deren Begriffe teilweise ineinander fließen und eine praktische Verwertung der hierdurch geschaffenen Distinktionen nicht nur unzweckmäßig, sondern vielfach unmöglich erscheinen lassen.

Um meiner Aufgabe gerecht zu werden, halte ich es für notwendig, die verschiedenen Ansichten einer genaueren Untersuchung zu unterziehen, nachdem wir uns zuvor über die Frage klar geworden sind: Hat das Gesetz über Sonderrechte etwas bestimmt. Die Denkschrift (S. 143) hebt hervor, daß der in § 35 BGB. für Vereine aufgestellte Grundsatz, daß Sonderrechte

der Mitglieder ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können, auch für die Aktiengesellschaft gilt. Wie aber sich das BGB. einer Aufzählung der Sonderrechte in der Erwägung enthält, daß die Frage, welche Rechte als Sonderrechte zu betrachten seien, sich nicht allgemein bestimmen läßt, sondern nur aus dem Wesen und Zwecke des einzelnen Vereins, sowie aus der Art und dem Zwecke des betreffenden Rechtes und aus dem besonderen Inhalt der Satzung[1]) sich entscheiden läßt, so hat auch das HGB. von dem Versuch einer solchen Feststellung, die, wie die Denkschrift S. 143 bemerkt, in erschöpfender Weise im Gesetz nicht getroffen werden kann, Abstand genommen. Aber es hat doch einige wenige absolute Normen aufgestellt, die unmittelbar Sonderrechte fixieren. So z. B. wenn der Aktionär berechtigt ist, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie des Geschäftsberichtes zu verlangen, oder wenn er gegen ungesetzliche Beschlüsse der Generalversammlung das Anfechtungsrecht besitzt u. a. m. Außerhalb dieser absoluten Normen besteht aber ein weites Gebiet des Zweifels.

§ 2.

Verfasser möchte in seiner Aufführung die Schriftsteller, die sich mit der strittigen Frage eingehend beschäftigt haben, in zwei Gruppen einteilen. Einmal in solche, welche die Rechte des einzelnen Aktionärs mehr oder weniger von dem Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung abhängig machen, das andere Mal in solche, welche dieselben als selbständige anerkennen. Hieraus läßt sich dann leicht der Begriff des Sonder-

1) Planck § 35 S. 91.

rechts bei den einzelnen Schriftstellern ersehen. Zu der ersten Gruppe gehört Laband, dessen Ansicht sich viele andere Autoren angeschlossen haben. Er sagt in seiner Abhandlung: „Um die Rechte zu bestimmen, die nur mit Genehmigung des einzelnen Berechtigten verändert werden können, im Gegensatz zu denjenigen, welche zur Verfügung von Majoritätsbeschlüssen stehen, muß man von folgender Erwägung ausgehen. Die Verfassung der Korporationen, welche die Mitwirkung ihrer Mitglieder ihrem Wesen nach nicht entbehren können, weist demselben Rechte und Pflichten an. Dieselben sind nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Korporationen willen gegeben, sie sind nur das notwendige Resultat, der Reflex der Verfassung der juristischen Person. Soweit statutenmäßig eine Änderung der Verfassung zulässig ist, ist damit von selbst auch eine Änderung der Rechte der Mitglieder für zulässig erklärt, denn letztere ist der Schatten oder die Reflexwirkung der ersteren.“ Weiter sagt er: „Die Mitgliedschaftsrechte stehen im Gegensatz zu den Sonderrechten im einzelnen.“ Diesen Satz schränkt er aber dahin ein, daß, wenn auf Grund der Mitgliedschaft ein Recht von dem Einzelnen mit der Wirkung erworben wird, es dadurch aus dem der Korporation unterworfenen Herrschaftsgebiet ganz ausscheidet. Wenn auch dies Recht zwar auf der Mitgliedschaft beruht, so ist es doch von derselben verschieden, so wie eine separierte Frucht nicht mehr Bestandteil des Grundstücks ist. „Den begrifflichen Gegensatz zu denjenigen Rechten, welche durch die Mitgliedschaft selbst gegeben, in ihr enthalten sind, bilden die Rechte von einzelnen Mitgliedern oder einzelner Klassen von Mitgliedern, welche auf besonderen Bestimmungen der Statuten oder auf Rechtsgeschäften beruhen. Die Rechte bestehen demnach nicht in der Anwendung, sondern

in der Nichtanwendung, in der Ausschließung der allgemeinen Verfassungsgrundsätze auf einzelne Mitglieder; sie sind nicht Reflexwirkung der statutarischen Grundsätze auf die Mitglieder, sondern sie sind die causa efficiens, welche auf Modifikationen der Korporationsverfassung beruht. Daraus ergibt sich dann von selbst der Satz, daß sie nicht in ihrem Bestande abhängig sind von Majoritätsbeschlüssen der Korporation hinsichtlich ihrer Verfassung, sondern daß im Gegenteil jede mit den Sonderrechten im Widerspruch stehende Verfassungsänderung die Zustimmung des Berechtigten zur Aufhebung oder Beschränkung seiner Rechte erfordert[1]).“

Folgende Schlüsse lassen sich aus seiner Theorie ziehen: Sonderrechte gehen nicht hervor aus der Mitgliedschaft, sondern nur aus den Rechten eines Einzelnen oder einer Klasse. Unentziehbare Bestandteile der allgemeinen Mitgliedschaft werden nicht anerkannt, sie gelten als Reflexwirkungen der Körperschaft. Daher können sie von der Generalversammlung selbst wider den Willen des betreffenden Mitglieds entzogen werden. Ein Recht, Mitglied zu sein, existiert daher auch nicht. Hier setzt er sich aber in scharfen Gegensatz mit dem Gesetz, denn dieses gestattet eine nachträgliche Entziehung der Mitgliedschaft durch die Majorität, ausgenommen einige bestimmte Fälle, nicht. Auch erkennt das Gesetz nicht alle Wirkungen der Mitgliedschaft als Reflexwirkungen an. Ein Recht, was aus der Mitgliedschaft hervorgeht, das Stimmrecht, kann einem Aktionär überhaupt nicht ganz entzogen werden, wie wir später darzulegen haben. Das Gleiche gilt für einige andere Rechte, z. B. das auf die Liquidationsquote oder auf die Dividende. Alle diese Rechte

1) Hirths Annalen S. 1487.

können nach Laband durch die Generalversammlung, der das Recht der Statutenänderung zusteht, beseitigt werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Daß eine solche Auffassung mit dem Wesen einer Aktiengesellschaft nicht übereinstimmt, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden [1]). Sonderrechte gehen bei ihm nur aus dem Statut hervor, gesetzliche gibt es keine.

Zu der gleichen Ansicht wie Laband bekennt sich Thöl [2]). Bei ihm sind die Rechte, die dem Aktionär zustehen, zweifacher Art; entweder steht ihnen ein solches Recht nur in der Gesamtheit zu und kann daher nur die Generalversammlung über dasselbe bestimmen, oder es steht dem einzelnen Aktionär als sein Einzelrecht, Alleinrecht, Sonderrecht zu, und kann nur der einzelne Aktionär über dasselbe verfügen. Dieses Einzelrecht besteht auch gegenüber der Generalversammlung, das durch Beschluß derselben weder genommen noch beschränkt werden kann. Es beruht auf Statut, Gesetz und offensichtlichem Willen. Dem letzteren gehören die Rechte an, welche für einzelne Aktionäre qualitativ verschieden sind, also nicht gleichmäßig im gemeinsamen Interesse bestehen. Diese Rechte für Einzelne sind aber dieselben, die Laband Sonderrechte im eigentlichen Sinne nennt. Diese können wider den Willen der Berechtigten nicht verändert werden. Die Einzelrechte aber, die auf keinen absoluten Rechtssätzen beruhen, und die durch das Statut begründet sind, können sämtlich durch einen die Abänderung des Statuts enthaltenen Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung beseitigt werden. Auch seine Ausnahme, die er hierbei statuiert, verfällt nach dem heutigen Recht dem Mehrheitsbeschluß.

1) Näheres Lehmann II, S. 203.
2) Das Handelsrecht S. 488 ff.

Zu demselben Resultat wie Thöl kommt auch Cosack, was ich näher zu erörtern daher für überflüssig halte [1]).

Im allgemeinen gehört hierher auch Ring [2]). Er ist der Ansicht, daß das umfassende Recht, das dem Aktionär als Einzelnen zusteht, das auf die Mitgliedschaft ist. Es ist sein Sonderrecht, das Recht, das grundsätzlich nicht ohne seine Zustimmung durch Beschluß der Generalversammlung beeinträchtigt werden kann. Dem Gesetz läßt sich nur entnehmen, fährt er weiter fort, daß jeder Aktionär bis zur gesetzmäßigen Beendigung der Mitgliedschaft das Sonderrecht hat, Mitglied gleich jedem anderen seiner Gattung mit den Befugnissen zu sein, die dem Aktionär durch zwingende im öffentlichen Interesse einer Beschränkung entzogene Normen gewährleistet sind. Daß Rechte, die jedem Aktionär als solchem durch sonstige gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag zugestanden sind, ihm nicht mit allen anderen Aktionären zumal mittels Abänderung des Gesellschaftsvertrags entzogen werden können, ist aus dem Gesetz dagegen nicht herzuleiten. Die Frage, welche Einzelbefugnisse als Sonderrechte des Aktionärs bezeichnet werden können, deckt sich demnach mit derjenigen, welche Gesetzesbestimmungen, die dem Aktionär als solchem Rechte geben, zwingende öffentlichrechtliche Natur haben. S. 345 erklärt er, daß die Generalversammlung die uneingeschränkte Befugnis zu jeder Statutenänderung habe. Er begründet dies damit: Das Gesetz ist der Ausdehnung der Einzelrechte abhold. Ein Sonderrecht, das aus dem Statut hervorgeht, erkennt er also nicht an. Andererseits den eben zitierten Satz

1) Lehrbuch S. 569 ff.
2) Kommentar.

auf den Anspruch auf die Liquidationsquote beispielsweise angewandt, den er für ein Mitgliedsrecht hält, erklärt er, daß hier eine Statutenänderung mit Majorität nicht beschlossen werden kann. Eine Begründung dieser Ansicht gibt er nicht, was schon die Unzulänglichkeit seiner auf S. 345 aufgestellten Formel beweist[1]).

Hierher gehört auch die Monographie von Bachmann[2]), der in seinem Vorwort betont, daß der Ausgangspunkt zu der von ihm vertretenen Sonderrechtslehre der Aufsatz Labands über den Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrechte lieferte. Er nimmt an, daß das Statut allseitig modifizierbar sei und zieht die Konsequenz hieraus, daß allen Einzelrechten aus der Mitgliedschaft des Aktionärs die Sonderrechtsnatur abgesprochen werden muß. Sie bekunden sich demgemäß als Prioritätsrechte, als Vorrechte, die dem einen Aktionär vor dem anderen zustehen, und den Berechtigten aus der Zahl der übrigen herausragen lassen. Neben den von der Mitgliedschaft unabhängigen Drittrechten hält er nur die Prioritätsrechte und das Bezugsrecht für statuarisch zugesicherte Einzelrechte des Aktionärs, die ihm durch Mehrheitsbeschluß nicht entzogen werden können. Für ihn gleichwie für Laband existieren also gesetzliche Sonderrechte nicht.

Die bisher erwähnten Verfasser sind Anhänger der Majorisierungstheorie, wie Lehmann sehr treffend diese Theorie nennt; derselben steht eine andere Auffassung gegenüber, die von folgenden vertreten wird, welche somit die zweite Gruppe bilden. Zunächst Renaud, der seine Ansicht in dem Buch, Das Recht der Aktiengesellschaften, zu erkennen gibt, obwohl er das Wort

---

1) Näheres Lehmann IX, S. 306.

2) Die Sonderrechte des Aktionärs.

„Sonderrecht“ gar nicht gebraucht. Nach ihm kann das Statut einer Aktiengesellschaft nur dann geändert werden, wenn alle Aktionäre ihre Zustimmung geben. Diese Ansicht ist seit dem Erscheinen der zweiten Aktiennovelle natürlich hinfällig geworden. Das Recht des Aktionärs auf einen verhältnismäßigen Gewinnanteil ist unabhängig von einem Gesellschaftsbeschluß, vielmehr ist dasselbe, das Vorhandensein eines Nettogewinns vorausgesetzt, mit Abschluß des betreffenden Rechnungsabschnitts erworben. Man könnte hier noch mehrere Beispiele anführen, aber das Gesagte genügt, glaube ich, schon, um daraus zu ersehen, daß seine Theorie den unentziehbaren Rechten der Aktionäre sehr günstig ist.

Zu dieser Gruppe gehört auch Primker [1]). Alle an die Eigenschaft als Aktionär gesetzlich oder vertragsmäßig geknüpften, außerhalb des Bereichs der Generalversammlung stehenden Sozietätsrechte sind Sonderrechte des Aktionärs. Im Begriff dieses Rechtes liegt die Unstatthaftigkeit ihrer Entziehung oder Schmälerung, anders als durch den Willen des Inhabers der Berechtigung. Hieraus resultiert der folgende Satz, daß das Recht des Aktionärs auf den anteiligen Gewinn so stark ist, daß er in Beziehung hierauf seinen Sonderwillen selbst dem einstimmigen der Mitaktionäre gegenüber zu seinem Privatvorteile durchsetzen kann. Er ist nicht schuldig, einen Teil des ihm gebührenden Reingewinns zur Anlegung oder höheren Dotierung von Amortisations-, Erneuerungs- oder Reservefonds herzugeben. Ferner braucht er nicht zu dulden, daß z. B. im Fall einer Kapitalserhöhung den neuen Aktien Dividendenvorzugsrechte bewilligt werden; er wird in jedem Falle beanspruchen können, daß auch nach Aus-

1) Handbuch S. 571 ff.

führung des Beschlusses die Dividendenberechnung ihm gegenüber nach dem früheren Verhältnis angelegt wird. — Zieht man aus dem Gesagten einen Schluß, so ergibt sich, daß statutarische Festsetzungen von Dividenden-, Stimm- und anderen Rechten der Aktionäre durch Majoritätsbeschluß nicht geändert werden können.

Auch Hahn[1]) ist im wesentlichen derselben Ansicht wie Primker. Sonderrechte gibt es gesetzliche und solche, die auf dem Gesellschaftsvertrage beruhen. Die ersteren haben eine schärfere Ausprägung erfahren. Im übrigen steht er auf dem Standpunkte, daß die Grenze der als gemeinschaftlich geltenden Angelegenheiten, innerhalb welcher sich der Einfluß der Generalversammlung betätigt, bei der Aktiengesellschaft nicht zu eng gezogen werden darf.

Zu den Anhängern dieser Auffassung ist auch Löwenfeld[2]) zu zählen. Nach ihm zerfallen die Sonderrechte in Separatrechte, prioritätische Rechte, Einzelrechte, Sonderrechte im engeren Sinne und Individualrechte. Es ist wohl einzusehen, daß diese mannigfaltige Einteilung nicht zu halten ist, denn gewisse Rechte fallen sowohl unter die eine wie unter die andere Bezeichnung. Diejenigen, die bei Beschluß der die Aktiengesellschaft herstellenden Verträge einzelnen Personen zu Lasten der Gesellschaft konstituiert sind, nennt er Separatrechte. Sie haben mit der Mitgliedschaft gar nichts gemein. Hierher gehören die Gründerrechte. Prioritätische Rechte sollen sich dadurch von den ersteren unterscheiden, daß sie mit der Mitgliedschaft verbunden sind, also von Aktionären als solchen besessen werden. Rechte, deren Eigentümlichkeit darin

1) Gesamte Materialien S. 309.
2) Recht d. AG. S. 366 ff.

besteht, daß sie nur einzeln von jedem Aktionär für sich geltend gemacht werden können, bilden die dritte Klasse, die Einzelrechte. Zu ihnen gehört die Befugnis der Aktionärs, in Prozessen der Generalversammlung gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder akzessorisch zu intervenieren. Mit den Sonderrechten im engeren Sinne bezeichnet er das Recht des Aktionärs, z. B. wenn die Generalversammlung die Grenzen ihrer Befugnisse überschreitet, dagegen sofort aufzutreten. Er handelt hierbei ausschließlich im Dienste der Gesellschaft. Als die wichtigsten Rechte dieser Art charakterisiert er die Individualrechte. In Ausübung dieser steht der Aktionär der Gesellschaft als berechtigtes, die Gesellschaft ihm als verpflichtetes Rechtssubjekt gegenüber. Hierher gehört u. a. der Anspruch auf Zahlung einer festgestellten Dividende. Von seinen fünf verschiedenen Rechten kommt für uns wohl nur das letzte in Betracht, auch sie sind Rechte, die den Aktionären kraft ihrer Mitgliedschaft zustehen. Eine Änderung hält er für unzulässig, es sei denn, daß Statutenänderung überhaupt beschlossen ist. Er konstruiert zwischen die beiden Extreme, Reflexwirkung der Körperschaftsverfassung und Sonderrechte im engeren Sinne (dies sind bei ihm die Separatrechte, die unentziehbaren Einzelrechte und die essentialen Individualrechte) ein Zwischenglied: Einzelrecht aus der Mitgliedschaft, das unabhängig ist von den gewöhnlichen Beschlüssen der Generalversammlung, das aber durch eine Statutenänderung tangiert werden kann.

Auch Staub[1]) ist zu dieser Gruppe zu zählen, da er die Unentziehbarkeit des Sonderrechts durch Mehrheitsbeschluß anerkennt. Er hält den Anspruch auf die Liquidationsquote für unentziehbar, ebenso die

1) Kommentar.

Aktienbezugsrechte. Wann aber sonst die Unentziehbarkeit als gewollt angeordnet oder stipuliert zu betrachten ist, könne nur im Einzelfalle im Wege der Auslegung festgestellt werden.

Als weiterer Gegner der Majorisierungstheorie darf keineswegs der große Genossenschaftstheoretiker Gierke[1]) vergessen werden. Hören wir im folgenden seine Ansicht über die Sonderrechte. Bei der Aktiengesellschaft, so führt er aus, sind die Beziehungen zwischen Einheit und Vielheit dergestalt geregelt, daß der Begriff des körperlichen Individualrechts daraus mit Notwendigkeit hervorspringt. Es ist von vornherein klar, daß der individualrechtliche Bestandteil der Mitgliedschaft die Struktur des gesamten Mitgliedschaftsverhältnisses im höheren Maße als bei jeder anderen Genossenschaftsform bestimmt. Hier stellt sich der dem Einzelnen um seiner selbst willen zustehenden Anteil an einer Vermögensgemeinschaft als fundamentaler Bestandteil des Mitgliedschaftsverhältnisses dar. Den Kern aller Sonderrechte des Aktionärs bildet zweifellos derjenige Anspruch, welchen das alte Handelsgesetzbuch als verhältnismäßigen Anteil am Vermögen der Gesellschaft bezeichnete. Dieser Anteil verleiht vermöge seines Übergewichts der Mitgliedschaft im Ganzen ihr sonderrechtliches Gepräge. Wenn sich auch der Aktionär die nähere Bestimmung des Inhaltes seines Dividendenanspruchs durch verfassungsmäßige Beschlüsse und Festsetzungen gefallen lassen muß, so ist doch der einmal begründete Anspruch in der ihm vom Statut verliehenen Gestalt für die Körperschaft unantastbar und kann vom Einzelnen auch gegen den gehörig erklärten Gesamtwillen gerichtlich geltend gemacht werden. Auch muß das mit der Aktie ver-

1) Genossenschaftstheorie S. 240 ff.

bundene Recht auf einen bestimmten Anteil an der Willensbildung der Gesamtheit, wie es sich im Stimmrecht ausdrückt, als ein unwiderruflich eingeräumtes und selbst im Wege der Statutenänderung nicht wieder entziehbares Sonderrecht betrachtet werden. Insbesondere bleibt das Stimmrecht als solches, wenngleich ein Sonderrecht auf dasselbe besteht, ein reines Mitgliedschaftsrecht. Es ist dem Aktionär lediglich als Mittel zur Ausübung derjenigen Befugnisse verliehen, welche er als Mitglied der Genossenschaft in bezug auf deren einheitliche Herrschaftssphäre besitzt. Im weiteren kommt er auf den Unterschied zwischen Individual- und Sonderrechten zu sprechen. Da gerade dieser Unterschied von großer Wichtigkeit ist, derselbe aber von vielen Schriftstellern mannigfaltig ausgelegt wird, so möchte Verfasser einige Ansichten über denselben hier anführen. Die Motive[1]) bemerken hierüber: Sonderrechte sind vermögensrechtlichen Inhalts, bei denen die Gesellschaft dem berechtigten Aktionär als verpflichtete gegenübersteht. Sie können einerseits dem Aktionär von der Gesellschaft, unabhängig von der Mitgliedschaft, vertraglich eingeräumt sein, wie beispielsweise sogenannte Gründerrechte, andrerseits sich aus der Mitgliedschaft ableiten, indem sie nur dem Aktionär als solchem zustehen, aber Eigenberechtigung desselben, nicht Rechte der Gesellschaft bilden. Zu den letzteren gehören der Anspruch auf Bauzinsen, auf die festgesetzte Dividende, auf die Liquidationsquote. Im Gegensatze zu den Sonderrechten soll der einzelne Aktionär bei Geltendmachung der Individualrechte Träger und Vertreter des Gesamtwillens der Aktionäre sein und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu eigenem Vorteil gegen die

1) Motive Bd. I.

Gesellschaft, sondern Rechte der Gesellschaft namens und im Interesse derselben verfolgen. Diese sind z. B. das Recht auf Untersuchung von Gesellschaftshergängen u. a. m. Diese Art des Unterschiedes wird vielfach bestritten, so von Hahn S. 698, der gerade entgegengesetzter Ansicht ist; bei Endemann S. 300 heißen sie Einzelrechte usw. Während Verfasser die Präzisierung des Begriffes Sonderrecht in den Motiven nicht angreifen will, — Gierke verwirft auch diese Definition, — hält er aber den Ausdruck Individualrechte für die oben erwähnten Rechte nicht passend. Er schließt sich vielmehr der Ansicht Gierkes, Lehmanns und auch Bachmanns an. Diese erwähnten Rechte sind Minderheitsrechte, durch welche gewissen, durch das Gesetz bestimmten Minderheiten Rechte eingeräumt werden. Sie sollen diese gegen Vergewaltigungen seitens der Mehrheit schützen. Obgleich sie zum Schutz von Sonderrechten dienen, so stehen sie doch in scharfem juristischen und begrifflichen Gegensatz zu demselben. Im weiteren Verlauf von Gierkes Abhandlung läßt sich ersehen, daß er eine bestimmte Scheidung zwischen entziehbaren und unentziehbaren Rechten nicht macht; er unterstellt sie dem Begriff körperschaftliche Sonderrechtsverhältnisse.

Seine Ausführungen zeigen aber, daß er wie seine Vorgänger im Gegensatz zu den Anhängern der ersten Gruppe selbständige Rechte der einzelnen Aktionäre anerkennt.

§ 3.

Bevor wir in den besonderen Teil eintreten, müssen wir wohl mit einigen wenigen Worten die Praxis der obersten Gerichtshöfe streifen. Leider ist über diese so wichtige Frage, die in der Theorie die mannig-

faltigsten Ansichten hervorgerufen hat, fast nichts entschieden, was die neuere Zeit betrifft. Wir müssen schon bis 1901 zurückgehen, wo eine Entscheidung gefällt ist, die sich aber auf eine im Jahre 1884 ergangene beruft. In Bd. 49 4. Zivilsenat vom 30. Okt. 1901 S. 151 wird der Begriff des Sonderrechts dahin definiert, daß es ein aus der Mitgliedschaft hervorgegangenes, von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht eines Mitgliedes gegen die Gesellschaft ist. Verwiesen wird auf Bd 9 S. 271, wo § 68 ABR. II, 6 dahin ausgelegt wird: Für die in § 68 a. a. O. gemeinten Rechte ergibt sich ein dreifaches Kriterium: 1. sie müssen aus der Mitgliedschaft entsprungen sein; 2. ein Individualrecht des Mitgliedes bilden, welches ihm gegen die Korporation als solche zusteht; 3. sie müssen sich von den Rechten der übrigen Mitglieder unterscheiden. Diese Auffassung von der Bedeutung des § 68 a. a. O. entspricht nach der genannten Entscheidung dem Resultate der Praxis des früheren Reichsoberhandelsgerichts; vgl. beispielsweise die Entscheidung Bd. 8 S. 189ff., Bd. 17 S. 147 „und ist in der Doktrin kaum bestritten“ [1]).

§ 4.

Aus dem bisher Gesagten läßt sich ersehen, ein wie heftiger Streit um die Fixierung des Begriffes Sonderrecht, obgleich Verfasser sich nur auf eine kleine Literaturübersicht beschränkt hat, schon seit langer Zeit getobt hat und noch immer tobt. Wir sahen, daß die Ansichten der Anhänger der ersten Gruppen im großen Ganzen im strikten Gegensatz zu denen der zweiten Gruppe standen. Eine nach allen

1) Näheres vgl. Pauly.

Richtungen hin befriedigende Definition zu geben, ist noch nicht gelungen und kann nicht gelingen, da der Begriff ein relativer ist und nur aus dem Wesen und Zweck der einzelnen Gesellschaft bezüglich des Inhalts des Statuts gefolgert werden kann. Es ist sehr wohl möglich, daß dasselbe Recht bei verschiedenen Gesellschaften in dem einen Fall als wesentlich und unentziehbar und im anderen als unwesentlich zu erachten ist[1]). Im folgenden soll nun versucht werden, eine Definition des Sonderrechts zu geben, die seinem begrifflichen Inhalt möglichst gerecht wird.

Wie oben erwähnt, sagt das Gesetz § 35 BGB.: Sonderrechte können ohne Zustimmung des berechtigten Mitgliedes durch Beschluß der Mitgliederversammlung nicht entzogen werden. Eine Begriffsbestimmung gibt es aber nicht. Es liegt nun nahe, hieraus zu schließen, daß unentziehbare Rechte gleich Sonderrechten sind, wie auch eine vielfach vertretene Ansicht es behauptet. Dies ist offenbar nicht richtig. Auch das Recht zum Austritt aus dem Verein ist unentziehbar, trotzdem ist es aber kein Sonderrecht. Die Bezeichnung Sonderrecht verleitet leicht zu der Auffassung, daß es sich um besondere von der gewöhnlichen Ausgestaltung abweichende Rechte, also um Vorrechte handelt. Sie würde nur dann gerechtfertitg sein, wenn wirklich nur Vorrechte unentziehbar wären. Aber es gibt einerseits unentziehbare Rechte, die jedem Aktionär zustehen, andrerseits Vorrechte, die durch Statut oder Gesetz entzogen werden können[2]).

Wir wollen versuchen, den Begriff des Sonderrechts dahin zu formulieren: Sonderrecht des Mitglieds ist der durch Mehrheitsbeschlüsse wider den Willen

1) Pinner S. 178.
2) Lehmann II, S. 396.

des Mitglieds nicht entziehbare Teil seines Mitgliedschaftsrechts, ohne Rücksicht, ob es sich um ein Vorrecht gegenüber anderen Mitgliedern oder um ein allgemeines Recht der Mitglieder handelt. Festzuhalten ist, daß es sich um mitgliedschaftliche Rechte handelt nicht um Rechte, die den Mitgliedern als Dritten zustehen [1]). Wir wollen davon absehen, die Rechte aufzuzählen, die durch Gesetz oder Statut als absolute Normen fixirt sind; wir haben auf S. 10 einige derart erwähnt. Vielmehr müssen wir jetzt untersuchen, welche Mitgliedschaftsrechte sonderrechtlicher Natur sind, wenn Gesetz und Statut keine Erklärung geben. Man dürfte am ehesten der Sachlage gerecht werden, wenn man vom Standpunkt der einzelnen Körperschaft aus diejenigen Bestandteile des Mitgliedschaftsrechts als sonderrechtliche bezeichnet, die für den Durchschnittsaktionär von solcher Wichtigkeit sind, daß er ohne sie der Aktiengesellschaft nicht beigetreten wäre [2]). Hierher gehört das Dividendenrecht, das Recht auf die Liquidationsquote, das Stimmrecht, das Bezugsrecht und das Recht auf die Bauzinsen.

§ 5.

Der Dividendenanspruch.

Der Beitritt zu einer Aktiengesellschaft geschieht bis auf verschwindend wenige Ausnahmen in der Absicht, um durch die Beteiligung an ihr fortlaufend Vermögensvorteile zu erlangen. Alle sonstigen Rechte, welche die Gesellschafter, sei es persönlich, sei es in der Generalversammlung ausüben, dienen in ihrem Endziele nur diesem einen Zwecke, sie sollen die Ge-

1) Lehmann II, S. 204.
2) Lehmann II, S. 206.

winnchancen sichern oder gar erhöhen. Dieser Geschäftsgewinn aber fällt anteilig dem Aktionär in Form der Dividende zu. Wir wollen das Dividendenrecht nur als Aktionärrecht behandeln. Außerdem können auch Nichtmitglieder am Gewinn beteiligt sein. Der Staat oder Gläubiger, die der Gesellschaft Anleihen konzediert haben, können ebenfalls mit an der Dividende partizipieren. So lange die Gesellschaft besteht, haben die Aktionäre gemäß der Vorschrift des § 213 HGB. nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist; es ist der Anspruch, welcher nicht nur aus dem Mitgliedschaftsrecht entstammt bezw. entspringt, sondern auch zugleich der wichtigste Bestandteil desselben. Indessen ist ein Anspruch auf Dividendenausteilung keineswegs dann immer begründet, wenn die Bilanz des letzten verflossenen Rechnungsabschnittes einen erzielten Überschuß nachweist. Denn hat das Grundkapital der Gesellschaft in einer früheren Periode eine Verminderung erlitten, so ist nach den Grundsätzen des Aktienrechtes so lange kein reiner Gewinn vorhanden, bis jenes auf die vorige Höhe gebracht ist und demnach solange eine Dividendenverteilung nicht vorzunehmen. Auch ist nicht immer aller reiner Gewinn der Gesellschaft zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt, indem einem Teil desselben durch die Statuten eine andere Bestimmung gegeben sein kann. So kann ein Teil des Reingewinns zu einem dort näher bezeichneten wohltätigen Zweck verwendet werden. Auch sind oftmals gewisse Prozente für die Gründer oder zu einer unter die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu verteilenden Tantièmen vorabzunehmen, sowie Abzüge zu Stiftung von Unterstützungskassen für das Personal.

Aus einem Teil des Reingewinns wird vor der Dividendenverteilung der Reservefonds gebildet. Dies hat im Zweifel natürlich so lange zu erfolgen, bis derselbe zu einer gesetzlichen oder statutenmäßig festgesetzten Summe angewachsen ist. Der Reingewinn wird, soweit er nach den Statuten zur Verteilung bestimmt ist, nach Abschluß der Rechnungsperiode verteilt. An und für sich hängt es vom Statut ab, die Länge dieser Periode zu bestimmen. Da aber die Dividende mit der Bilanz in Verbindung steht, so ist es jetzt fast überall Sitte, daß Dividende nur jährlich zur Verteilung gelangt. Hier wird es dann auch nicht für statthaft erachtet werden können, daß im Laufe des Jahres Abschlagsdividende ausgezahlt werden. Denn da es unsicher ist, ob der einstweilen erzielte Reingewinn nicht wieder im Laufe des Jahres verloren geht, so ist Gefahr vorhanden, daß die Abschlagsdividende auf Kosten des Grundkapitals gezahlt wird. Auch besteht Bedenken, daß eine endgültige Bilanz noch nicht vorliegt, demnach nicht einmal feststeht, ob wirklicher Reingewinn erzielt ist[1]). Bei der periodischen Verteilung entscheidet die Tatsache, ob während der verflossenen Zeit ein Reingewinn erzielt ist. Der Vermögensbestand zu dieser Zeit wird der jetzt aufzustellenden Bilanz zugrunde gelegt. Nachträglich eintretende Veränderungen, sei es Zuwachs oder Verluste, kommen jetzt nicht in Betracht. Diese beeinflussen lediglich die zukünftige demnächst aufzustellende Bilanz. Durch sie kann bei guten Geschäften in der folgenden Periode dieselbe bei einem Verlust wieder ausgeglichen werden.

Bereits mit Feststellung der Bilanz hat der Aktionär ein unentziehbares Recht auf die Dividende.

1) Renaud S. 661—65.

Diese ist entweder eine statutarische oder gesetzliche; die letztere umfaßt unbeschadet des § 262,1 den ganzen Reingewinn. Der Umfang des statutarischen richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts. Dieses kann entweder den ganzen Reingewinn verteilen oder, wie wir oben erwähnt, einen Teil zu andern Zwecken gebrauchen. Was den Umfang beider Rechte anbetrifft, so weichen sie wohl sehr voneinander ab, eine Verschiedenheit in ihrem Wesen läßt sich aber nicht konstatieren[1]). Die Feststellung der Dividende und Genehmigung der Bilanz ist jetzt wohl immer Aufgabe der ordentlichen Generalversammlung. Mit dieser Feststellung hat der Aktionär einen Gläubigeranspruch in Höhe des festgestellten Teiles erworben. Er kann die Herauszahlung verlangen, ganz ebenso wie jede dritte Person, die außerhalb der Gesellschaft steht, die Befriedigung ihrer Ansprüche gegen dieselbe durchzusetzen vermag. Gerät die Gesellschaft in Konkurs, so bleibt darum der Dividendenanspruch nichtsdestoweniger bestehen, wenn er auch natürlich nur anteilig nach Kräften der Masse befriedigt werden kann. Es kann auch dem Aktionär, welcher gegen einen Dividendenschein die Auszahlung des auf ihn entfallenden Gewinnanteils begehrt, nicht entgegengehalten werden, daß die zur Auszahlung erforderlichen Mittel nicht vorhanden seien, weil sie z. B. durch eine an diesen Kapitalien begangene Unterschlagung verloren wären, denn der Mangel an Mitteln zur Erfüllung einer Verbindlichkeit befreit niemals von dieser letzteren. Hiermit im Zusammenhang steht auch die Bestimmung des § 217,1 Satz 2, die lautet: „Was ein Aktionär im guten Glauben als Gewinnanteil bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.“ In Hinblick auf

1) Lehmann IX, S. 304.

diesen Satz hat die Gesellschaft auch nicht das Recht, eine als Dividende geleistete Zahlung zurückzufordern, weil die Leistung auf einem Irrtum beruhe, der sich bei der Aufstellung der Bilanz eingeschlichen hat. Dagegen wird eine solche Anfechtung unbedingt zulässig sein, wenn und soweit die Dividende noch nicht zur Auszahlung gekommen ist, denn das Gesetz schließt die Verpflichtung zur Rückzahlung auf seiten des Aktionärs nur in der Hinsicht aus, was den bereits bezogenen Gewinnanteil betrifft. Aber auch hier ist noch ein Vorbehalt gemacht, insofern, als sich der Aktionär bei der Einziehung seiner Dividende bona fide befunden haben muß, er muß also zu dieser Zeit in Unkenntnis darüber gewesen sein, daß überhaupt eine Dividende zu Unrecht beschlossen sei, oder daß die Höhe derselben dem in Wahrheit erzielten Gewinn nicht entspreche. Diese Unkenntnis darf auch nicht auf einem Mangel an der erforderlichen Sorgfalt beruhen. Unbeschadet des § 271 kann der Aktionär, wenn er sich nicht im guten Glauben befunden hat, im Klagewege zur Herauszahlung der eingenommenen Dividende oder des zu viel Empfangenen herangezogen werden. Der § 271 HGB. gibt dem Aktionär ein sehr weitgehendes Anfechtungsrecht, das ihn gegen Beeinträchtigung seiner Rechte schützen soll. Diese letzteren müssen sich aber als direkte unbegründete Eingriffe in seinen Interessenkreis charakterisieren. Er ist nicht imstande, solche Maßnahmen zu beanstanden, die, wenngleich sie ihn persönlich nachteilig treffen, dennoch zum Vorteile der Gesellschaft geschehen und in keinem Widerspruch mit dem Gesetze stehen. Wenn z. B. zum Zwecke einer Sanierung der Gesellschaftsverhältnisse der Beschluß gefaßt wird, für einige Jahre vermehrte Rücklagen zu machen und eine Dividende überhaupt nicht oder in sehr geringer Höhe auszu-

zahlen, so erfährt hierdurch der Aktionär in Wirklichkeit gar keine Beeinträchtigung seiner Interessen, denn wenn ihm auch augenblicklich ein Vorteil entgeht, so steht dem gegenüber doch die hierdurch herbeigeführte Aufbesserung in der Geschäftslage der Gesellschaft.

Nun entsteht die Frage, ob die Generalversammlung wirksam beschließen kann, daß eine Verteilung des Reingewinns, trotzdem ein solcher vorhanden ist, auch nachdem alle erforderlichen Abzüge und Rücklagen gemacht sind, dennoch zu unterbleiben habe. Wenn im Gesellschaftsvertrage die Bestimmung vorgesehen ist, daß die Mitglieder für eine gewisse Zeit oder für immer auf den Anspruch der Dividende zu verzichten haben, so kann es hier keinem Zweifel unterliegen, daß diese Anordnung verpflichtet. Wer sich mit Kapital an einem Unternehmen beteiligt, das keinerlei Gewinn verspricht, der kann sich nachträglich nicht darüber beklagen, wenn ihm die Gelegenheit, Gewinn zu erzielen, versagt bleibt. Wie aber, wenn die Generalversammlung im Wege der Statutenänderung plötzlich beschließt, für alle Zeit von einer Gewinnverteilung absehen zu wollen. Über die Gültigkeit eines solchen Beschlusses gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Die einen bejahen die Gültigkeit, so Staub, Laband, Ring; die anderen verneinen dieselbe, Renaud, Keyssner und Pinner; noch andere halten zwar eine Abänderung des Statuts für zulässig, die in Einzelheiten das Dividendenrecht berühren, erachten dagegen eine völlige Beseitigung desselben bei Widerspruch des beteiligten Aktionärs für unwirksam, so Neukamp und Lehmann. Die ersten beiden Ansichten stehen wohl auf einem zu radikalen Standpunkt. Denn wenn die Generalversammlung durch Statutenänderung nicht beschließen könnte, z. B. bei veränderter Konjunktur, die Anlegung neuer Fonds

der Gesellschaft zu beschließen, so könnte durch eine solche Maßnahme dieselbe vollkommen dem Untergange geweiht werden. Auf der anderen Seite darf man auch nicht zu dem Resultat kommen, daß das Dividendenrecht schlechthin der Willkür einer Mehrheit überlassen bleiben soll. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß eine gänzliche Entziehung durch Mehrheitsbeschluß ebenso als ausgeschlossen zu erachten ist, wie jede Statutenänderung, die das Recht auf den jährlichen Gewinn beseitigen wollte [1]). Auch kann ja nach § 271 HGB. der Aktionär ihm nicht genehme gesetzwidrige Beschlüsse der Generalversammlung mit der Klage anfechten. Er kann demnach nicht nur die Aufhebung eines Beschlusses erlangen, welcher ihm für die Dauer das Dividendenrecht entzieht, sondern seine Klage kann sich auch gegen solche Maßnahmen richten, durch welche Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetze oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet werden. Freilich ist eine Klage letzteren Inhalts nur zulässig, wenn die Anteile der Klagepartei den 20. Teil des Grundkapitals erreichen. Da nun der Aktionär nur die Dividende verlangen kann, die sich nach dem Gesetz und dem für das verflossene Geschäftsjahr geltenden Gesellschaftsvertrag für ihn ergibt, so erschöpft sich sein Recht in dem Anspruch, die Feststellung derselben für das verflossene Geschäftsjahr zu fordern. Dieser Anspruch ist ein unantastbarer Bestandteil des Mitgliedschaftsrechts. Der § 260 bestimmt, daß die Generalversammlung innerhalb einer im Gesellschaftsvertrage bestimmten Frist über die Feststellung einer Bilanz und Gewinnverteilung zu beschließen habe. Wenn die Generalversammlung eine solche Verteilung

1) Lehmann II, S. 422.

ablehnt oder unrichtig bestimmt, so kann der Aktionär gemäß § 271 wieder die Anfechtungsklage erheben, da darin eine Verletzung seines Mitgliedschaftsrechts zu ersehen wäre. Entzieht sich die Generalversammlung überhaupt einer Entscheidung über die Gewinnverteilung, so kann der Aktionär auf dem Wege einer gegen die Aktiengesellschaft angestellten Klage die Fassung eines bezüglichen Beschlusses verlangen [1]).

Wie steht aber die Sachlage, wenn noch nicht auf alle Aktien volle Zahlung geleistet ist? Nehmen wir an, ein Teil der Aktionäre hätte den von ihm gezeichneten Betrag noch nicht voll eingezahlt, sondern erst 25%, ohne daß jedoch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Kaduzierung eintreten könnte, während andere Aktionäre ihren Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber bereits in vollem Umfange nachgekommen wären. Es wird die Bilanz festgestellt, und auf Grund derselben beschließt die Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 6%. Es entsteht die Frage, ob diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag noch nicht voll geleistet haben, trotzdem an der Dividende in vollem Maße teilnehmen, oder ob sie sich hier irgendwelche Verkürzung gefallen lassen müssen. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß für die mit der Einzahlung im Voraus befindlichen Aktionäre derjenige Betrag, den sie bereits mehr eingezahlt haben als jene, mit 4% verzinst werde, um sie auf diese Weise schadlos dafür zu halten, daß sie ihre Beiträge früher entrichtet haben. Durch die Vorschrift des § 214 ist die Frage in diesem Sinne beantwortet worden. Hier wird zunächst im Abs. 1 die Bestimmung vorausgeschickt, daß sich die Anteile am Gewinn nach dem Verhältnisse der Aktien-

1) Ring zu § 213.

beträge bestimmen sollen, und es heißt sodann im Abs. 2: „Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlung; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen sind.“ Dabei läßt aber das Gesetz es zu, daß im Gesellschaftsvertrage eine andere Art der Gewinnverteilung vorgesehen werde (Abs. 3). Es ist also gültig, wenn im Statut allen mit ihren Einzahlungen ganz oder teilweise im Rückstande befindlichen Gesellschaftsmitgliedern für die Dauer des Verzuges jedes Anrecht auf Dividende abgesprochen wird. Auch der Grundsatz, daß die Anteile am Gewinn sich nach dem Verhältnis der Aktienbeträge bestimmen, ist somit Ausnahmen, die seiner zeitweiligen Aufhebung für einen Teil der Mitglieder gleichkommen, unbedingt zugänglich, allein es steht hier in der Macht jedes Mitgliedes, diesen Ausnahmefall zu vermeiden. Von diesem Grundsatz kann von Anfang an oder nachträglich durch Schaffung von bevorzugten Aktien, den sogenannten Prioritätsaktien, abgewichen werden. Über den Begriff derselben ist man sich nicht ganz klar. Renaud erwähnt in seinem Werke „Das Recht der Aktiengesellschaften“ die Prioritätsaktien = Prioritätsstammaktien. Er sagt hier, daß öfter mit späteren Aktienemissionen gewisse Bevorzugungen verknüpft sind, in welchem Falle sie den Namen privilegierte oder Prioritätsaktien annehmen. Zu solchen Bevorzugungen gehört die Anordnung, wonach von dem zur Auszahlung

kommenden Reingewinn zuerst gewisse Prozente auf die von den privilegierten Aktien gemachten Einlagen zu verteilen sind, während diese am weiteren Reingewinn nach Verteilung einer gleichen oder höheren oder geringeren Quote an die Stammaktien zugleich mit diesen letzteren partizipieren. Die Ausgabe solcher Aktien wird vielfach als ein Sonderrecht des Aktionärs bezeichnet, aber nach unserer Definition mit Unrecht, denn dem einzelnen Prioritätsaktionär steht kein Widerspruchsrecht gegen die Umwandlung seines prioritätischen Rechtes in ein gewöhnliches Aktienrecht zu. Da es sich um die Abänderung eines Vermögensrechtes handelt, treten die benachteiligten Aktionäre zu einer Sonderversammlung zusammen, die von der Generalversammlung getrennt ist. Hier entscheidet dann nicht Einstimmigkeit, sondern es muß ein qualifizierter Mehrheitsbeschluß erfolgen. — Die besonderen Rechte der Prioritätsaktionäre können nun bestehen z. B. in Vorrechten bei der Einzahlung. Diejenigen Gesellschaften, welche zur betriebsfähigen Errichtung ihres Unternehmens längere Zeit bedürfen, pflegen das erforderliche Grundkapital nicht auf einmal, sondern allmählich nach Bedarf von ihren Aktionären einzahlen zu lassen. Namentlich gilt dies von den Eisenbahngesellschaften. Wenn gleichzeitig Stamm- und Prioritätsaktien ausgegeben werden, können bezüglich der Einzahlung auf diese beiden Klassen folgende statutarische Bestimmungen vorkommen: Es dürfen z. B. auf die Prioritätsaktien keine Einzahlungen eingefordert werden, welche die auf die Stammaktien geleistete Einzahlung übersteigt. Ein andermal schweigen die Statuten über das Verhältnis der Einzahlungen auf die beiden Arten von Aktien; es sind also die Ausschreibungen lediglich dem Ermessen der Gesellschaftsvorstände überlassen.

Hier möchten wir noch den Fall erwähnen, wenn eine Prioritätsdividende in einer Betriebsperiode wegen mangelnden Reinertrags ganz oder teilweise ausfällt. Ist diese dann aus den Reinerträgen der folgenden Betriebsperioden nachzuzahlen, auch wenn das nicht in den Statuten ausdrücklich angeordnet ist? Die Frage wird wichtig im Falle der Übertragung der Aktie. Völderndorff sagt hierüber: An sich betrachtet bezieht sich der prioritätische Anspruch stets nur auf den konkreten Reingewinn jedes einzelnen Betriebsjahres, und dieser Reingewinn bildet ein geschlossenes Ganzes. Die Dividendenberechtigung ist an und für sich ein gesetzlicher Ausfluß der Mitgliedschaft einer Aktiengesellschaft. Sie haftet demnach stets an der Mitgliedschaft und erlischt, sobald dieselbe aufhört, sobald der Aktionär seine Aktie an einen Dritten veräußert. Dieser erwirbt mit der Aktie die Dividendenberechtigung. Aber bei den Nachzahlungen handelt es sich um spätere Reinerträge, also um Vermögensteile der Gesellschaft, die dieselbe zu der Zeit noch gar nicht besaß, als der zur Prioritätsdividende in einem früheren Jahre Berechtigte Mitglied war. Hält man fest, daß Dividendenberechtigte nur Mitglieder der Gesellschaft sein können, dann kann der Betreffende kein Dividendenrecht bezüglich der Reinerträge späterer Jahre erlangen, in denen er gar nicht mehr Gesellschaftsmitglied ist. Anderweite Forderungsrechte können die Statuten dem früheren Aktionär auf die Reinerträge verflossener Jahre einräumen, aber kein eigentliches Dividendenrecht. Dieses Forderungsrecht hat aber doch eine andere rechtliche Natur als das eigentliche Dividendenrecht, das vom Besitz der Aktie nicht zu trennen ist. Gewähren die Statuten ein Dividendenrecht, so kann sich dieses nur auf die Zeit der Mitgliedschaft erstrecken. Die Rechtsvermutung spricht

demnach dagegen, daß das Recht auf die Prioritätsdividende sich auf die Reinerträge späterer Jahre erstreckt. Ist hingegen statutarisch ein Nachbezugsrecht gewährt, so geht dasselbe Recht mit Übertragung des Dividendenscheines auch auf seinen Nachfolger über. Dieser ist natürlich insofern kein Mitglied, sondern Gläubiger der Gesellschaft, es besteht also von seiten der Aktiengesellschaft ihm gegenüber eine gewöhnliche obligatorische Verpflichtung [1]).

Wenden wir uns nach dieser kleinen Abschweifung der Gewinnverteilung zu. Um die Dividende zu erheben, werden oft den auf Namen lautenden Aktienurkunden Dividendenscheine beigegeben. Die Bedeutung derselben liegt darin, daß sie ohne Unterschied, ob sie Namen- oder Inhaberaktien beigegeben sind, zur Erhebung der betreffenden Dividenden ohne Vorlegung des Aktienbriefes genügen und den Inhaber als Gläubiger legitimieren. Sie berechtigen ihn aber nicht auf die statutenmäßig zu bewirkende Feststellung des Jahresgewinns noch auf die Feststellung der Dividende zu klagen. Denn dies ist ja ein Recht, das nur aus der Aktionäreigenschaft hervorgeht. Sind hiergegen Dividendenscheine nicht erteilt, so müssen die Aktienbriefe vorgelegt werden. Außerdem werden gewöhnlich noch Talons oder Erneuerungsscheine ausgegeben; diese sind Legitimationspapiere, die dem Aktionär beim Lösen neuer Dividendenscheine das Vorlegen der Aktie ersparen sollen.

Zum Schluß dieser Betrachtung ist noch folgendes zu erörtern. Durch Beschluß der Generalversammlung ist die Verteilung einer bestimmten Dividende beschlossen; plötzlich treten aber große Verluste ein, indem infolge eines politischen Ereignisses der Börsen-

1) Näheres Strombeck S. 56—100.

kurs der Papiere erheblich sinkt. Kann jetzt ein neuer Generalversammlungsbeschluß den ersten völlig umstoßen und von einer Verteilung der Dividende gänzlich absehen? Der Anspruch auf dieselbe ist ein Sonderrecht des Aktionärs, ein Teil seines Aktienrechtes. Der Generalversammlung verdankt er dies Recht nicht. Sie soll bloß seinen Anspruch verwirklichen. Ist derselbe festgestellt, so tritt sein Sonderrecht in Kraft, das ihm ja natürlich nicht durch die Generalversammlung entzogen werden kann. — Das Recht auf die Dividende ist mithin sehr wohl zu den unentziehbaren Sonderrechten zu zählen und zwar in der Hinsicht, daß eine gänzliche Entziehung desselben weder durch Mehrheitsbeschluß noch durch Statutenänderung erfolgen kann.

§ 6.

Das Recht auf die Bauzinsen.

Wir haben im vorigen Teil gesehen, daß den Aktionären ein feststehender Gewinn in bestimmter Höhe weder versprochen noch ausbezahlt werden kann. Doch macht das Gesetz hierin eine Ausnahme. Das Statut kann den Aktionären für die ersten Jahre nach Gründung des Unternehmens Zinsen in bestimmter Höhe zusichern, die sogenannten Bauzinsen. Und zwar sind diese Zinsen vom Gesetz aus Nützlichkeitsgründen zugelassen in der Erwägung, daß das Zustandekommen mancher im öffentlichen Interesse wünschenswerter Aktienunternehmungen dadurch erleichtert würde. Oft kommt es vor, daß eine Gesellschaft ihren Betrieb noch nicht aufnehmen kann, da, man denke an eine Eisenbahngesellschaft, der Bau erst auszuführen ist. Da dieser immer geraume Zeit in Anspruch nimmt, so

kann von einem Reingewinn noch keine Rede sein, geschweige denn von einer Austeilung von Dividenden. Andrerseits braucht das Unternehmen in dieser Zeit gerade bares Geld, aber die Kapitalisten würden doch sicher, wenn sie während dieser ganzen Zeit auf einen Ertrag ihrer Einlagen verzichten müßten, von einer Beteiligung an der Gesellschaft abstehen. Aus welchem Vermögensfonds rekrutieren sich die Bauzinsen? In Ermanglung eines Reingewinns müssen sie vom Kapital genommen werden, aber die Zahlung derselben ist nicht als eine Minderung des Grundkapitals anzusehen, da bei der Berechnung des Wertes baulicher Anlagen nicht nur das darauf verwendete Kapital, sondern auch die Zinsen desselben in Anschlag zu ziehen sind. Andrerseits kann man sagen, sie bewirken eine Minderung des Geldkapitals, aber zugleich eine Vermehrung des Immobiliarkapitals. Außerdem hat das vollendete Ganze des betriebsfähigen Geschäftsunternehmens einen höheren Wert, als die aus dem Grundkapital darin gemachten Verwendungen [1]). Die rechtliche Natur dieser Bauzinsen ist eigenartig. Daß unter diesen Zinsen keine Dividende zu verstehen sind, geht schon daraus hervor, daß sie eben nur ausgegeben werden, so lange die Gesellschaft noch über keinen Reingewinn verfügt. Vielmehr erscheinen jene Zinsen als feste Renten, wie Renaud sie bezeichnet, welche die Aktionäre nach Verhältnis der Größe ihrer Bareinlagen bis zu einer statutenmäßig bestimmten Zeit von der Gesellschaft beziehen sollen. Man kann sie als Surrogat für die Dividende bezeichnen, ohne daß sie doch selbst Dividende sind. Die grundlegende Bestimmung für die Bauzinsen ist der § 215 HGB. Die Festsetzung derselben unterliegt nicht der Beschluß-

1) Vgl. Begr. I, S. 343.

fassung der Generalversammlung, sie ist unabhängig überhaupt von der gesamten geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft. Ein Beschluß der Generalversammlung, der dies Recht aufhebt oder beschränkt, bindet den Berechtigten nicht, selbst wenn er nicht rechtzeitig Klage erhebt. § 271 kommt hierbei nicht in Betracht. Die Zinsen gehören ebenso wie die Aufwendungen für die Einrichtung des gesamten Geschäftsbetriebes gewissermaßen zu den Geschäftsunkosten, die unter allen Umständen gemacht werden müssen. Das Recht des Aktionärs auf die Bauzinsen ist nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, ein Gläubigerrecht. Die herrschende Ansicht beruft sich auf ROHG. XXII, 6, allein die Entscheidung besagt nur, daß es sich um ein sogenanntes Sonderrecht handelt und betrifft nur aufgelaufene Bauzinsen. Zu einem Gläubigerrecht wird das Recht vielmehr erst mit dem Fälligkeitstag der einzelnen Zinsrate. Von da ab kann der Inhaber des Zinskoupons direkt gegen die Aktiengesellschaft klagen, vorher nicht. Bis zu diesem Termin ist es ein Mitgliedschaftsrecht. Gerät z. B. die Aktiengesellschaft in Konkurs, so stehen die Aktionäre hinsichtlich der noch nicht fälligen Bauzinsen den Gläubigern nach [1]). Das Gesetz bestimmt nun, daß diese Bauzinsen bedungen werden können für den zur Vollendung aller Vorbereitungen erforderlichen Zeitraum, und daß der Endtermin, bis zu welchem sie entrichtet werden sollen, von vornherein im Statut festgestellt sein muß. Hieraus ergeben sich zwei voneinander völlig verschiedene Gründe, aus welchen die Leistung von Bauzinsen eingestellt zu werden vermag. Sind nämlich die Vorbereitungen des Unternehmens bis zum vollen Betrieb gediehen, noch ehe der hierfür in Aussicht

1) Lehmann II, S. 430.

genommene Zeitraum abgelaufen ist, so ist eine innere Begründung und Berechtigung für diese Bauzinsen im gegebenen Falle nicht mehr vorhanden. Die Aktionäre können also, auch wenn sie vielleicht für einige Zeit noch auf dieselben gerechnet haben, solche nach Fertigstellung der Arbeiten nicht mehr fordern, und zwar auch dann nicht, wenn der nun eröffnete Betrieb vorläufig noch gar keinen Reingewinn abwirft, oder wenn dieser letztere die Höhe der bisher gewährten Bauzinsen nicht erreicht. Andrerseits bestimmt das Gesetz, daß im Falle einer Verzögerung bei den vorbereitenden Arbeiten die Zahlung der Bauzinsen doch eingestellt werden muß, wenn der von vornherein festgesetzte Endtermin eingetreten ist, auch wenn der volle Betrieb aber seinen Anfang noch nicht nehmen konnte. Das Gesetz begünstigt also unverkennbar das möglichst schnelle Erlöschen des Anspruchs auf Zinsen, wie es ja diese selbst nur als Notbehelf gelten lassen will [1]).

Die Praxis hat den Zweifel erhoben, ob die Angabe einer kalendermäßigen Maximalfrist, bis zu welcher die Verzinsung stattzufinden habe, für die Zulässigkeit einer Zusicherung von Bauzinsen erforderlich sei. Das ROHG., von dem die Frage im Jahre 1874 (18. März Entsch. Bd. XIII. S. 126) verneint war, hat in einer Plenarentscheidung vom 31. März 1877 (Bd. XXII. S. 12) die Vorschrift in dem einschränkenden Sinne aufgefaßt, wonach zur Gültigkeit des Ausbedingens von Zinsen bestimmter Höhe erforderlich ist, daß der Zeitraum der Vorbereitung des Unternehmens im Gesellschaftsvertrage kalendermäßig fest bestimmt sei. Ferner, daß Zinsen nicht für die Betriebszeit ausgegeben werden sollen. Demnach dürfen nicht länger

---

1) Motive S. 90.

als die vorausbestimmte Zeit Zinsen gezahlt werden, andrerseits auch dann nicht mehr, wenn die Betriebszeit vor der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit eintritt. Hier ist jedoch die Frage zu entscheiden, ob, wenn ein solcher Vorbehalt im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage nicht enthalten ist, er durch nachträglichen, den Gesellschaftsvertrag abändernden Beschluß der Generalversammlung neu aufgenommen werden könnte. Im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage kann eine derartige Maßregel deshalb vorgesehen werden, weil dann Aktionär wie Gläubiger die statutarische Bestimmung kennen. Sie kann deshalb später durch Mehrheitsbeschluß nicht eingeführt werden, weil sie gegen die Vorschriften verstoßen, die im Interesse der Gläubiger gegeben sind.

Der § 217, 1 Satz 2 sagt: „Was ein Aktionär im guten Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.“ Versteht das Gesetz unter dem Namen Zinsen gleichfalls Bauzinsen? Die Frage ist wieder sehr bestritten. Einige bejahen dieselbe, wie Staub § 17 und Behrend § 133, andere verneinen sie, z. B. Könige HGB. Anm. 126. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der Zinsen und Gewinnanteile sonst scharf im Ausdruck unterscheidet, der in § 215 unter Zinsen ebenfalls die Bauzinsen mitrechnet, hier dieselben nicht unter dem Namen Zinsen versteht. Aber in Praxis dürfte der Fall wohl kaum vorkommen, daß der Aktionär die im guten Glauben empfangenen Zinsen behalten darf. Es werden z. B. Zinsen als Bauzinsen verteilt, aber in Widerspruch mit dem Statut. 4 % sind im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, 6 % dem Aktionär ausbezahlt. Hier kann derselbe doch nicht behaupten, er habe sie im guten Glauben bezogen. Bei der Dividende kann dieser Fall, wie wir gesehen

haben, wohl eintreten. Bei den Bauzinsen jedoch nicht, und vom praktischen Standpunkt aus wird man dann auch zu dem Schluß kommen, daß § 217 in bezug auf die Bauzinsen niemals praktisch werden kann[1]).

§ 7.

Das Recht auf die Liquidationsquote.

Eine bestehende Aktiengesellschaft kann auf drei verschiedenen Wegen ihr Ende finden. Erstens kann der Gesellschaftsvertrag, sei es in seiner ursprünglichen Fassung, sei es infolge seiner nachträglichen Abänderung, das Bestehen der Gesellschaft an eine bestimmte Zeitdauer knüpfen. In diesem Fall tritt mit dem Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit die Auflösung von selbst ein (§ 292, 1 HGB). Zweitens kann die Gesellschaft ihr Dasein dadurch beendigen, daß die Generalversammlung die Auflösung derselben mit einer Dreiviertelmajorität beschließt (§ 293, 2). Der Beschluß kann auch in der Art gefaßt werden, daß die Generalversammlung die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung im Ganzen beschließt (§ 303 HGB.). Hierunter fällt auch die sogenannte Fusion. Drittens durch die Einwirkung äußerer Umstände, z. B. die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft (§ 292, 1 HGB.). Die regelmäßige Folge der Auflösung der Gesellschaft ist die Liquidation, d. h. die Fortsetzung der Gesellschaftstätigkeit zu dem Zwecke, die schwebenden Geschäfte abzuwickeln. Ausnahmen bilden die Fälle im § 294, 304 und 306. Bei der Liquidation bleiben die Verhältnisse in der Gesellschaft dieselben, nur daß an

1) Völderndorff, Art. 218.

die Stelle des Vorstands die Liquidatoren treten. Es besteht nun eine große Streitfrage über die rechtliche Natur der Gesellschaft im Stadium der Liquidation. Die Aktiengesellschaft entsteht mit einem bestimmten Vermögen, das durch Beiträge der Aktionäre gebildet wird. Löst sich die Gesellschaft auf, so fällt das berechtigte Subjekt weg, das Vermögen muß ein anderes Rechtssubjekt erhalten. Der Natur der Sache nach sind die Aktionäre dieses Subjekt, die an dieser, meist aus sehr verschiedenen Rechten bestehenden Masse mitberechtigt sind. Mit der Beendigung der Aktiengesellschaft entsteht sonach unter den Aktionären eine Rechtsgemeinschaft, deren Gegenstand das Vermögen der aufgelösten Verbindung ist[1]). Diese Ansicht Renauds ist aber jedenfalls heute eine unhaltbare. Durch ein körperschaftliches Band würden die Aktionäre gar nicht mehr zusammengehalten, Aufsichtsrat und Generalversammlung würden ganz fehlen. Heute gelten vielmehr die Vorschriften des BGB. § 45 ff. von der Auflösung eines rechtsfähigen Vereins, die ergänzend auch für die Aktiengesellschaft eintreten. Mit dem Auflösungsbeschluß nimmt die geschäftliche Tätigkeit der Aktiengesellschaft ihr Ende, sie besteht aber bis zur vollendeten Abwickelung noch fort[2]). Die körperschaftliche Verfassung wird also aufrecht erhalten, die Organe der Gesellschaft haben mit Ausnahme des Vorstands, der, wie schon erwähnt, durch die Liquidatoren ersetzt wird, die Aufgabe, das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und die Verteilung des Reinvermögens unter die Mitglieder vorzunehmen. An ihrer sonstigen Stellung wird nichts geändert, auch wird die Kaufmannseigenschaft der

1) Renaud § 92.
2) Vgl. Lehmann II, S. 549.

Gesellschaft bewahrt, da die Liquidationsauflösung die juristischen Personen bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend erhält[1]).

Die maßgebende Gesetzesstelle, an welche eine Betrachtung anzuknüpfen hat, die sich mit dem Rechte des Aktionärs auf einen Anteil an dem verbleibenden Reingewinne beschäftigt, muß ausgehen von dem § 300 HGB.: „Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.“ Die imperative Form, für welche sich der Gesetzgeber hier bei dem Ausspruche seines Willens bedient hat, läßt von vornherein schon erkennen, daß es auch hier sich um ein Recht handelt, das dem Aktionär gegen seinen Willen nicht entzogen werden kann. Es geht daraus hervor, daß nachträgliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, nicht minder auch Beschlüsse der Generalversammlung dann der Gültigkeit entbehren, wenn sie darauf abzielen, dies Recht aufzuheben. Da diese Ansicht bestritten ist, führe ich zum Beweise die Worte der Denkschrift an. Diese führt aus (S. 163), daß die Aktionäre ein Recht darauf haben, daß das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft unter sie verteilt werde; dieses Sonderrecht sei im ersten Satze des § 291 des Entwurfes = § 300 des Gesetzes, ausdrücklich anerkannt; das Recht könne den Aktionären durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung nicht entzogen werden; eine Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu einem andern Zwecke als zur Verteilung unter die Mitglieder sei nur zulässig, wenn eine solche Verwendung schon

1) Lehmann-Ring § 1.

in dem ursprünglichen Vertrage, dem sich sämtliche Aktionäre unterworfen haben, vorgesehen gewesen sei, ein grundsätzlicher Ausschluß eines Teiles der Aktionäre von der Berücksichtigung sei nicht angängig. Ring ist anderer Ansicht[1]), er behauptet, daß dem Gesetze nichts für unsere Ansicht zu entnehmen sei. Diese Anschauung ist doch wohl sehr bedenklich, wenn auch in Abs. 1 nicht ausdrücklich das Recht als ein unentziehbares bezeichnet ist, so lassen doch die Darlegungen der Denkschrift wohl erkennen, daß es jedenfalls die Absicht gewesen ist, das erwähnte Recht als ein Sonderrecht der Aktionäre anzuerkennen; sicherlich kann doch nicht geleugnet werden, daß die Worte des Gesetzes geeignet sind, einem solchen Gedanken Ausdruck zu geben. Auch kommt hinzu, daß schon unter der Herrschaft des früheren Rechtes der Anspruch der Aktionäre als ein Sonderrecht der Aktionäre anerkannt war, was die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts beweisen (14, 363; 3, 336 ff.). — Das Gesetz sagt: nach Berichtigung der Schulden. Es ist Vorbedingung, daß vor allem die Gläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen zu befriedigen sind, und zwar, bevor es zu irgend einer Verteilung unter die Aktionäre kommt. Zu den Gläubigern zählen diejenigen, die aus Geschäften etwas zu fordern haben, Träger von Schadensersatzansprüchen und die Inhaber von Banknoten, welche die Aktiengesellschaft etwa ausgegeben hat und namentlich die Prioritätsobligationen. In Ansehung des Ranges der Gläubiger gelten hier keine besonderen Grundsätze, es sei denn, daß statutarisch Näheres bestimmt ist. Das Vermögen, das den Gläubigern haftet, setzt sich zusammen aus dem der aufgelösten Aktiengesellschaft mit allen seinen

1) Ring § 300 Nr. 1.

Nutzungen und dem Gewinne aus Geschäften, die schwebend waren und sich in dieser Zeit erledigen[1]). Wir haben oben erwähnt, daß Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf die Schmälerung des Sonderrechts der Aktionäre nicht statthaft seien. Das Statut in seiner früheren Fassung bleibt maßgebend. Eine bestrittene Frage ist es, ob dasselbe im Liquidationszustand überhaupt nicht mehr geändert werden kann. Eine Verfassungsänderung wird nicht mehr statthaft sein, auch wird das Recht der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern nicht mehr bestehen, ebensowenig das Recht, das Grundkapital in irgend einer Weise zu tangieren. Wohl aber wird eine Statutenänderung zu billigen sein, die die Liquidation selbst betrifft, sei es, um die Quote festzusetzen, oder die Stellung der Liquidatoren zu regeln. Wenn nun hiernach das Statut den Aktionär hinsichtlich seines Anspruchs grundsätzlich nicht tangieren kann, so sieht doch das Gesetz selbst gewisse Fälle vor, in denen sich derselbe ohne weiteres eine Abänderung in dem Umfang und Inhalt seines Anspruchs auf die Liquidationsquote gefallen lassen muß. Dies gilt insbesondere dann, wenn beschlossen wird, das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zu übertragen mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mitglieder durch Aktien der übernehmenden Gesellschaft abgefunden werden. Das ursprüngliche Recht des Aktionärs, einen entsprechenden Anteil an dem verbleibenden Reingewinn der Gesellschaft in Geld zu erhalten, wird demnach gemäß § 305 dahin umgewandelt, daß er es sich gefallen lassen muß, den entsprechenden Wert in Aktien entgegenzunehmen.

---

1) Näheres bei Pinner und Lehmann § 95 und 113.

Die Auskehrung an die Aktionäre haben in barem Geld zu erfolgen; aber die Grundsätze über die Versilberung sind dispositives Recht. Die Generalversammlung kann beschließen, daß statt einer Versilberung der einzelnen Vermögensbestandteile eine Naturalverteilung derselben stattfinden soll. Nach geltendem Recht bedarf es hierzu nur einer einfachen Stimmenmehrheit[1]). Auch hier vermag der einzelne Aktionär sich auf die Fundamentalbestimmung des Gesetzes nicht zu berufen, ihm ist Genüge geschehen, wenn er nur eine angemessene Quote überhaupt erhält, die Wertform, in der dies geschieht, bleibt unerheblich. Das Recht auf Berücksichtigung bei der Verteilung des freibleibenden Vermögens ist auch nicht in dem Sinne ein unentziehbares, als dem Gesellschaftsvertrage selbst in seiner ursprünglichen Form es nicht freistünde, solche Anordnungen zu treffen, vermöge deren dies Recht zum Teil oder ganz aufgehoben werden kann. Während es z. B. der Rechtswirkung entbehren würde, wenn es im Statut hieße, daß Inhaber gewisser Aktien oder auch Besitzer von Aktien unter einem bestimmten Gesamtbetrage kein Stimmrecht haben sollen (wir haben dies später näher darzulegen), so steht hier nichts im Wege, daß der Gesellschaftsvertrag von Anfang an etwas anderes festsetzt. Es liegt darin keine Unbilligkeit, wenn auf Grund derartiger Anordnungen der Aktionär seines Rechtes auf eine Quote verlustig geht, denn in dem Zeitpunkte, in welcher er der Gesellschaft beitrat, war dieser Satz schon Bestandteil des Vertrages; der einzelne Gesellschafter wußte, daß er im Falle einer Liquidation nichts zu erwarten habe[2]). Ist in den Statuten über die Verteilung nichts be-

1) Behrend § 1415.
2) Entsch. d. RG. Bd. VII, S. 70.

stimmt, auch einem Mehrheitsbeschluß nichts vorbehalten, so muß die Verteilung an die Aktionäre erfolgen. An sich haben die letzteren einen gleichmäßigen Anteil, eine Ausnahme besteht nur bei der Ausgabe von Vorzugsaktien. Vielfach enthalten nun die Statuten Festsetzungen, die dahin gehen, den Anteil am Gewinn, den der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft während ihres Bestehens abwirft, abweichend von der Regel des gleichmäßigen Anrechts aller Mitglieder zu verteilen. Es liegt daher nahe, derartige Vorschriften im Wege der Analogie auch auf die Liquidation anzuwenden. Allein wenn auch ohne Zweifel zwischen beiden Vorgängen, der Verteilung des Reingewinns während des Bestehens der Gesellschaft und der Aufteilung des nach Berichtigung der Schulden noch vorhandenen Vermögens bei der Auflösung derselben, unverkennbar eine gewisse Verwandtschaft besteht, so geht doch diese nicht so weit, daß auch solche Ausnahmebedingungen von dem einen auf den anderen Fall übertragen werden können. Wenn es daher z. B. in dem Statut heißt, daß die Inhaber von Stammprioritäten bei der Gewinnverteilung ein besseres Recht besitzen sollen als die von Stammaktien, so ist damit nicht gesagt, daß man von dem gleichen Gesichtspunkte auch bei der Liquidation ausgehen müsse [1]).

Es fragt sich nun aber, nach welchen Gesichtspunkten die Höhe der Abfindung zu bemessen sei. Das Gesetz sagt, daß ausschlaggebend sein soll das Verhältnis der Aktienbeträge. Streit herrscht in der Literatur darüber, ob es ankommen soll auf den Nennwert der Aktienwerte oder auf das, was tatsächlich beim Erwerb vorher von dem einzelnen Mitgliede be-

1) Entsch. d. RG. Bd. XXXIII, S. 16.

zahlt worden ist. Nehmen wir z. B. an, das Grundkapital habe ursprünglich 500000 Mk. betragen, und es seien darüber 500 Aktien à 1000 Mk. à pari ausgegeben worden, später aber sei eine Erhöhung des Grundkapitals auf eine Million vor sich gegangen und die neuerdings emittirten Aktien, von denen ebenfalls jedes Stück auf 1000 Mk. nominell lautete, seien gegen Zahlung von 2000 Mk. beziehbar gewesen. Kommt es zur Liquidation, so besitzt der Inhaber einer Aktie der ersten Serie keinen größeren Nennwert, als derjenige, welcher eine Aktie der zweiten Serie besitzt. Tatsächlich aber hat letzterer doppelt so viel bezahlt. Mit Rücksicht hierauf könnte man der Ansicht sein, daß demgemäß auch der Besitzer einer Aktie der zweiten Serie im Verhältnis zu einer solchen der ersten Emission zwei Anteile erhalten müsse, während es aber in Wirklichkeit nur auf den Nennwert ankommt. Der Kurswert der Aktie kommt gar nicht in Betracht.

In Abs. 3 sagt § 300 weiter: „Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so werden die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen erstattet, und ein Überschuß nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge verteilt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlung nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge zu tragen; die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierzu erforderlich ist, einzuziehen.“ Verfasser hält es für angebracht, den Text an Beispielen etwas zu erläutern. Die Vorbilder liefern ihm zum Teil die Ausführungen von Pinner[1]). Nehmen wir einmal an, es betrage das

1) Pinner S. 296—297.

Grundkapital		100 000 Mk.
50 Aktien Lit. A. seien mit 25% bezahlt	=	12 500 „
50 Aktien Lit. B. seien voll bezahlt .	=	50 000 „
Die Liquidationsmasse ergäbe . . .	=	62 500 „

so erhalten die Aktien Lit. B. vor allen Dingen 37 500 Mk. vorweg, die auf sie mehr als auf die Aktien der ersten Emission gezahlt worden sind, also je 750 Mk.; es verbleibt sodann ein Rest von 25 000 Mk. (65 500—37 500), der auf beide Serien gleichmäßig verteilt wird. Demnach entfällt auf jede Aktie die Summe von 250 Mk., so daß tatsächlich jeder soviel erhält, wie er gezahlt hat.

Ein anderer Fall möge folgendermaßen liegen:

Grundkapital		100 000 Mk.
50 Aktien Lit. A. mit 50% eingezahlt	=	25 000 „
50 Aktien Lit. B. voll bezahlt . . .	=	50 000 „
Liquidationsmasse	=	25 000 „

Das für die Verteilung zur Verfügung stehende Barkapital reicht gerade hin, um den Inhabern von Aktien Lit. B. das Plus, das sie im Verhältnis zu den Besitzern von Anteilen der ersten Serie geleistet haben, zu erstatten. Erhalten diese Gesellschafter die vorhandenen 25 000 Mk., so verbleibt noch ein Defizit von insgesamt 50 000 Mk., das beide Gruppen zu gleichen Anteilen tragen müssen, also jeder 500 Mk. Ein drittes Beispiel:

Grundkapital		100 000 Mk.
50 Aktien Lit. A. 50% eingezahlt . .	=	25 000 „
50 Aktien Lit. B. voll bezahlt . . .	=	50 000 „
Liquidationsmasse		—

Das Vermögen der Gesellschaft besteht in einem Aktivum von 25 000 Mk., nämlich denjenigen 50%, die

noch auf die Aktien Lit. A. zu leisten sind. Dieser Betrag muß gleichmäßig verteilt werden, so daß Lit. A. nur 12 500 Mk. zu zahlen hat, die ausschließlich den Aktien Lit. B. zugute kommen. Jeder Aktionär von Lit. A. zahlt also 250 Mk. zu, jeder von Lit. B. erhält 250 Mk. Mithin hat hier jede Aktie 750 Mk. verloren. Eine Verteilung muß demnach als Ergebnis immer eine Gleichstellung aller Aktionäre herbeiführen, nachdem das, was die eine Gruppe mehr als die andere eingezahlt hat, vorweg Berücksichtigung gefunden hat. Es kommt stets nur darauf an, was von einer Gruppe eingefordert ist, so daß bei der Aufstellung der Berechnung es als unerheblich außer Betracht bleibt, wenn dieser Einforderung noch nicht von allen Genüge geschehen ist. Sie sollen deshalb nicht fallen gelassen werden, nur soll durch die Rücksicht auf sie das Verteilungsverfahren seiner Einheitlichkeit nicht beraubt werden. Der Entwurf in § 273 Abs. 2 und die Denkschrift bestätigen diese Auffassung der Worte „geleistet und geleistete Einzahlungen“ im Gesetzestexte. Natürlich wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gesellschaft in einem solchen Falle mit der noch fehlenden Einlage kompensieren kann.

Wie das Recht auf die Liquidationsquote der Majorisierung nicht unterworfen ist, und doch mit der Auflösung ein Mitgliedschaftsrecht bleibt, so verwandelt es sich mit der Feststellung der einzelnen Liquidationsraten in ein Gläubigerrecht. Es ist nunmehr abtretbar, ebenfalls den Beschlüssen der Generalversammlung entzogen. Der Aktionär ist zur Klage berechtigt, falls nach Abfindung der anderen Gläubiger ein verteilbarer Bestand übrig geblieben ist. Der Gesellschaft haftet der Liquidator und der Aufsichtsrat nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 241 und 249). Aber auch dem Aktionär direkt unter der Voraus-

setzung der beiden selben Paragraphen, da er ja in Ansehung seiner Ansprüche auf die Liquidationsquote Gläubiger ist[1]).

§ 8.

Das Bezugsrecht.

Die Erhöhung des Grundkapitals einer schon bestehenden Aktiengesellschaft ist eine Maßnahme, welche, wenn sie auch als ein günstiges Zeichen gewöhnlich für einen guten Gang des Unternehmens selbst anzusehen ist, dennoch auf die Sonderinteressen der einzelnen Aktionäre nicht immer vorteilhaft einwirkt. Schon die Denkschrift zu dem neuen HGB.[2]) macht auf diesen Umstand aufmerksam und nimmt ihn zum Ausgangspunkt besonderer gesetzlicher Vorschriften. Zwar wird die Erhöhung des Grundkapitals fast niemals eine Verminderung des Gewinnanteils der Dividende nach sich ziehen, da in der Regel durch eine solche Operation das Unternehmen der Gesellschaft in nutzbringender Weise erweitert und damit auch die Rentabilität entsprechend gesteigert wird. Wohl aber wird der Kurs der alten Aktien vielfach dadurch herabgedrückt, daß die neuen Aktien in großer Zahl auf den Markt geworfen werden, wo sie natürlich dann den Kurs drücken und damit die alten Aktionäre schädigen. Nun haben gewöhnlich die neuen Aktien nicht bloß die gleichen, sondern sogar noch größere Rechte als die alten; diese können bestehen in bezug auf höhere Dividende, das Stimmrecht u. a. m. Wenn nun die Gesellschaft eine Vermehrung ihres Grundkapitals beschließt, so erwächst für sie damit auch die Auf-

1) Näheres Staub § 300.
2) Vgl. Denkschrift.

gabe, die berechtigten Interessen der bisherigen Aktionäre tunlichst zu schützen. Denn es liegt ja auch sehr nahe, daß man, um nur möglichst schnell neues Kapital aufzubringen, bei der Neu-Emission sehr weitgehende Konzessionen macht. Im alten HGB. war die Einräumung von Bezugsrechten ohne Beschränkung zulässig, und ist hiervon oft ein die Aktionäre schädigender Gebrauch gemacht. Auch die Novelle von 1884 hat hierin nicht viel geändert, wohl aber die neue Kodifikation, was der Inhalt des § 282 beweist. Als zwingende Norm ist hier der Satz aufgestellt, daß das Statut keinem Aktionär den Anspruch auf einen entsprechenden Anteil später neu zu emittierender Aktien von vornherein nehmen darf. Wenn demnach z. B. das Aktienkapital von einer Million Mark in 1000 Anteile zu je 1000 Mk. zerlegt ist, und nachträglich die Erhöhung dieses Kapitals um 500 000 Mk. beschlossen wird, so hat an sich jeder Inhaber von Aktien das Anrecht auf den Bezug einer neuen. Von vornherein würde ja auch der Besitzer bloß einer Aktie ein solches Bezugsrecht ausüben können, allein da jeder Gesellschafter die Zuteilung neuer Aktien nur in dem seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Maße verlangen kann, so ergibt sich, daß, wer nur eine Aktie über 1000 Mk. besitzt, sein Bezugsrecht nicht geltend zu machen in der Lage ist, wenn 500 neue Aktien zu je 1000 Mk. emittiert werden; denn ihm stände nur eine weitere Beteiligung mit 500 Mk. zu, über welchen Betrag aber Aktien, außer in Ausnahmefällen, nicht ausgegeben werden Makower[1]) ist der Ansicht, daß, wenn sich bei der anzustellenden Verteilungsberechnung ergibt, daß auf bisherige Anteilrechte Bruchteile von neuen Grund-

1) Makower § 282.

kapitalien entfallen, dann die Gesellschaft die nicht ohne Bruchteil bestimmbare Zahl von Grundkapitalien in der Weise zuzuteilen habe, daß sie je einen Anteil derselben mehreren Bezugsberechtigten als Mitberechtigte zuteilt. Den mehreren Personen bleibe dann überlassen, sich nach den Grundsätzen über eine Gemeinschaft nach Bruchteilen auseinanderzusetzen. Diese Ansicht ist wohl zu billigen, denn das Bezugsrecht ist veräußerlich und in jeder Weise übertragbar.

Gehen wir jetzt näher auf den Inhalt des § 282 ein. Wir haben schon erwähnt, daß der Aktionär das Recht hat, auf sein Verlangen einen Anteil an den neuen Aktien zugeteilt zu erhalten. Unzulässig wäre es, wenn der Gesellschaftsvertrag etwa festsetzen wollte, daß nur Aktien einer gewissen Art dieses Bezugsrecht geniessen sollen, während es den Inhabern von Aktien anderer Art versagt bliebe. Wenn die bisherigen Aktionäre demnach zum Teil Stammaktien, zum Teil Prioritätsaktien besitzen, so mögen letztere auch in noch so wichtigen Punkten den ersteren statutarisch vorgezogen werden, in Hinblick auf das Bezugsrecht müssen sie völlig gleichgestellt bleiben. Das Gesetz sagt weiter: „soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist“. In dem ersten Teil des Satzes ist ein gesetzliches Einzelrecht aller Aktionäre auf anteilmäßigen Erwerb der neuen Aktien anerkannt, das freilich durch den Erhöhungsbeschluß, aber nur durch diesen, also weder durch vorherigen noch durch nachherigen, entziehbar ist, gleichgültig, ob die Entziehung alle oder einzelne Aktionäre treffen kann. Wenn also eine derartige Entziehung durch den Erhöhungsbeschluß nicht stattgefunden hat, wird das bis dahin hierdurch bedingte Bezugsrecht zu einem von jener Bedingung unabhängigen Sonderrecht des Aktionärs, dessen Besei-

tigung durch einen nachträglichen Beschluß der Majorität nicht erfolgen kann [1]). Andrerseits kann der Beschluß der Generalversammlung, welcher die Durchführung einer solchen Maßnahme bestimmt, auch zugleich festsetzen, daß das Bezugsrecht den bisherigen Aktionären ganz und gar versagt oder beschränkt werden solle. Es ist denkbar, daß in erster Linie die neugeschaffenen Aktien gegen Einlage gewährt werden, so daß also vor allem anderen diejenigen Personen berücksichtigt werden, welche Sacheinlagen machen. Ebenso kann bestimmt werden, daß eine dritte Person das Bezugsrecht haben soll und daß nur, falls diese keinen Gebrauch von der Befugnis macht, die Aktionäre das Bezugsrecht besitzen sollen. Ein solcher Beschluß, welcher das Bezugsrecht aufhebt oder schmälert, unterliegt denselben Bestimmungen wie der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals selbst, denn es ist der nämliche, der auch die Kapitalserhöhung regelt. Zu seiner Gültigkeit ist es demnach erforderlich, daß ihm mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zustimmen. Diese Ansicht wird von den meisten Autoren gebilligt [2]).

Berechtigt zur Ausübung des Rechtes ist derjenige, der den Besitz einer Aktie nachweist und der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt. Eine Verpflichtung zur Übernahme neu emittierter Aktien besteht nicht. Verzichtet ein Teil der Aktionäre auf die Ausübung dieses Rechtes, so erweitert sich dadurch aber nicht der Anspruch der anderen, sondern der übrig gebliebene Teil der neuen Aktien bleibt zur freien Verfügung des Vorstands und kann also an außenstehende Personen gegeben werden. Mit den

1) Lehmann § 88.
2) Vgl. Staub S. 857; Cosack S. 867.

Bedingungen, unter welchen dieses Bezugsrecht ausgeübt werden soll, beschäftigt sich der Abs. 2 des § 282. Zunächst wird von einer öffentlichen Bekanntmachung gesprochen, in der mitgeteilt werden soll, zu welchen Beträgen die neuen Aktien von den Gesellschaftern bezogen werden können. Dies wird gewöhnlich aber schon der Beschluß der Generalversammlung selbst bestimmen. Ist es nicht der Fall, so herrscht über die Befugnis, den Ausgabebetrag festzusetzen, Streit. Die einen, Staub und Pinner[1]), behaupten, daß die Gesellschaftsorgane, besonders der Vorstand, zur Festsetzung des Ausgabebetrags ermächtigt wären; sei ein Mindestbetrag von der Generalversammlung bestimmt, so müßten sich die Gesellschaftsorgane an diesen halten, im übrigen aber wären sie frei. Hiergegen behaupten Lehmann-Ring und Goldmann[2]), daß, wenn der Beschluß über den Ausgabekurs nichts besage, der Anspruch auf Bezug zum Parikurse ginge. Sofern aber ein Mindestkurs ausgeworfen sei, so stände erst dann die Bezeichnung desselben dem Vorstande zu. Verfasser möchte sich der letzten Ansicht anschließen, da dem Herrschaftsgebiet des Vorstandes im ersteren Falle ein zu großer Spielraum gelassen wäre und hierdurch unter Umständen den bisherigen Aktionären die Ausübung ihres Rechtes sehr erschwert werden könnte. — In allen Fällen muß eine öffentliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern erfolgen, und bei dieser Gelegenheit kann zugleich eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher das Bezugsrecht auszuüben ist. Die zeitliche Begrenzung hierfür zu ziehen, steht im freien Belieben der zuständigen Organe. Mindestens zwei Wochen muß jedoch diese Frist be-

1) Staub § 282 Anm. 4; Pinner S. 259.
2) Goldmann und Lehmann-Ring zu § 282.

tragen, und da es sich hier um eine zwingende Norm handelt, so ist es klar, daß die Generalversammlung, wiewohl sie in jeder anderen Hinsicht durch ihre Beschlüsse das Bezugsrecht einengen kann, dennoch nicht befugt ist, diese Frist zu verkürzen. Ist dieselbe verstrichen, so steht es dem Vorstande frei, die Aktien zur öffentlichen Subskription zu bringen.

Welche Rechtsmittel stehen dem Aktionär nun zu Gebote, wenn er in seinem Bezugsrecht verletzt ist? So lange die anderweitige Zeichnung noch nicht erfolgt ist, kann der Aktionär gegen die Gesellschaft auf Erfüllung klagen und gegebenenfalls durch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung bewirken, daß die Gesellschaft vor seiner Befriedigung andere Zeichnung auf den ihm gebührenden Betrag nicht entgegennehmen darf. Ist die Zeichnung aber schon erfolgt, so steht dem in seinem Rechte verletzten Aktionär ein Schadensersatzanspruch zu und zwar entweder gegen die Gesellschaft, die ihrerseits bei ihren Organen nach §§ 241 und 249 Regreß nehmen kann oder direkt gegen diejenigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welche sein Recht verletzt haben [1]).

Bevor wir in der Betrachtung weiter fortschreiten, sei hier bemerkt, daß der § 282 sich nur auf Neuemissionen bezieht. Das Bezugsrecht der Aktionäre findet daher kein Anwendungsgebiet dann, wenn eine Fusion mehrerer Gesellschaften stattfindet, wenn also eine Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien übergeht. Für diesen Fall wird in §§ 305 und 320 HGB. ausdrücklich bestimmt, daß der § 282 nicht in Anwendung kommen soll. Auch besteht das Bezugsrecht überhaupt nur insoweit, als anteilig neue Aktien auf

1) Näheres Pinner § 282.

den Gesellschafter entfallen. Will ein Aktionär mehr Aktien beziehen, als er seinem Anteil gemäß beanspruchen kann, so wird er natürlich in Bezug auf diese bei der Subskription mit allen außenstehenden Personen gleich behandelt. — Zum Schutze des Bezugsrechts der alten Aktionäre dient ferner der § 283, dessen Wortlaut folgender ist: „Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien kann nur unter Vorbehalt des in § 282 bezeichneten Rechtes der Aktionäre erfolgen. Eine Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.“ Der Abs. 1 besagt, daß keinerlei Bezugsrecht auf neue Aktien zum Nachteil des Rechts der bisherigen Gesellschafter zugesichert werden kann. Ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Dritten, durch welchen letzterer sich zu gewissen Sacheinlagen verpflichtet, wohingegen ihm ein an erster Stelle auszuübendes Bezugsrecht hinsichtlich der neu zu schaffenden Aktien garantiert wird, entbehrt daher der verbindlichen Kraft. Die Generalversammlung kann ja aber, wie wir schon erwähnt haben, in dem Erhöhungsbeschluß das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise aufheben. Die Bedeutung dieses Abs. 1 ist demnach nur die, daß der Vorstand in seinen Verhandlungen mit dem Dritten bindende Zusicherungen über ein solches Recht nicht abzugeben vermag. Daraus folgt auch, daß statutarische Bestimmungen, welche zugunsten irgend jemandes über das allgemeine Bezugsrecht zu ungunsten der Aktionäre oder eines Teils derselben verfügen, hinfällig sind.
Der Abs. 2 besagt, daß eine Zusicherung von Bezugsrechten an Aktionäre oder Nichtaktionäre vor dem Erhöhungsbeschluß der Gesellschaft gegenüber unwirksam sein soll. Es soll damit verhütet werden, daß

die Gesellschaft sich zugunsten gewisser Personen hinsichtlich der Wahl ihrer neuen Mitglieder im Voraus die Hände bindet[1]). Wirksam der Gesellschaft gegenüber kann die Zusage entweder gleichzeitig oder nach dem Erhöhungsbeschluß erfolgen. Im ersten Falle ist sie entweder im Erhöhungsbeschluß selber enthalten, oder das Resultat des Beschlusses der Generalversammlung außerhalb des Erhöhungsbeschlusses; geschieht sie nach demselben, so kann sie entweder von der Generalversammlung selbst oder von dem Organe beschlossen werden, das von derselben mit der Durchführung der Erhöhung beauftragt ist.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ist das Bezugsrecht ein Sonderrecht, das durch Statut oder Gesellschaftsorgane nicht tangiert werden kann, das einzig und allein von der Generalversammlung abhängig ist, die über die Erhöhung des Grundkapitals beschließt.

§ 9.

Das Stimmrecht.

Wir kommen nun zum letzten Teil unserer Besprechung, zum bedeutsamsten Recht des Aktionärs, zum Stimmrecht. In § 252 wird dasselbe geregelt. Derselbe sagt in seinem Eingange: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht.“ Es ist demnach kein Verhältnis der Mitgliedschaft denkbar, mit welchem nicht Sitz und Stimme in der Generalversammlung verbunden wäre. Jeder, auch der kleinste Aktienbesitz, verleiht dieses wichtige Recht. Allerdings darf hierbei die Vorschrift des § 225, 1 nicht außer Acht gelassen

1) Vgl. Goldmann § 283.

werden, nach der, wenn eine Aktie mehreren Mitberechtigten zusteht, dieselben die Rechte nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben dürfen. Nur wer der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt, ist legitimiert zur Ausübung des Stimmrechts. Seine Eigenschaft als Aktionär beweist er bei Inhaberaktien durch den Besitz derselben, d. h. nicht Besitz im Rechtssinne, denn es genügt auch als Besitzdiener im Sinne des § 855 BGB., nicht ist legitimiert der mittelbare Besitzer des § 868 BGB. Bei Namensaktien ist gemäß § 223 Abs. 3 HGB. erforderlich, daß der Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist[1]).

Damit ist aber nicht gesagt, daß allen Aktionären unterschiedslos auch das gleiche Recht, also Befugnisse von demselben Umfange zustehen sollen. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Je mehr Aktien, desto mehr Stimmen. Dieser Satz bedarf wohl nicht der Begründung, denn bei einer Aktiengesellschaft ist das Interesse jedes einzelnen Mitglieds in der Regel bedingt durch die Größe des Aktienbesitzes. Wer mehr Aktien hat, ist an der Entwickelung der Gesellschaft auch in höherem Grade interessiert und ihm muß daher auch ein größeres Maß von Einfluß auf die Verwaltung der Gesellschaft zugestanden werden. Die Anerkennung dieses Satzes beeinträchtigt aber nicht die Stellung der kleinen Aktionäre, denen ja unter allen Umständen Sitz und Stimme gewährt bleibt. Denn das Stimmrecht ist ein durch Mehrheitsbeschluß nicht entziehbares gesetzliches Sonderrecht. Auch das Statut kann niemals dies Minimalstimmrecht verletzen, eine andere Abstimmung als nach Aktienbeträgen kann es nicht vorschreiben[2]). Wohl kann aber, wie wir gleich näher

1) Staub § 252, 1.
2) Bachmann S. 92.

erläutern werden, in Bezug auf die Höhe eine statutarische Einschränkung vor sich gehen. Vielfach kann es wünschenswert erscheinen, daß der Einfluß eines einzelnen Aktionärs nicht allzu groß werde, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn die Gesellschaft nicht Erwerbszwecke verfolgt. Einem solchen Einfluß kann vorgebeugt werden durch die in das Urstatut aufzunehmende Bestimmung, wonach die Ausübung des Stimmrechts beim Besitze mehrerer Aktien durch Festsetzung eines Höchstbetrages von Stimmen beschränkt werden kann. Aber nur im Urstatut; später kann dieses nicht in der Weise geändert werden, daß, wenn z. B. 100 Stimmen das Maximum waren, nun plötzlich 50 Stimmen als Maximum festgesetzt werden. Dies kann nur mit Einwilligung derer geschehen, denen hierdurch ihr bestehendes Recht geschmälert würde, denn sonst würde ihr statutarisches Stimmrecht, ihr Sonderrecht verletzt werden. Ebenso ist es statthaft, dort, wo mehrere Gattungen von Aktien aufgegeben sind, durch Gesellschaftsvertrag der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beizulegen als den Aktien einer anderen. Bei der Ausgabe neuer Aktien anläßlich einer Kapitalserhöhung kann ferner bestimmt werden, dieselben sollen Vorzugsaktien sein und die ihnen eingeräumte Vergünstigung soll sich auch darin äußern, daß der Inhaber jeder einzelnen Aktie zwei Stimmen besitzt, während dem Inhaber einer alten Aktie über denselben Betrag nur eine einzige Stimme eingeräumt worden ist. Den Festsetzungen des Statuts ist hier ein außerordentlich weiter Spielraum gelassen; es kann alle möglichen besonderen Verhältnisse mit der größten Freiheit berücksichtigen, nur muß es den Satz unberührt lassen, daß jede Aktie ein Stimmrecht gewährt, und daß dasselbe durch eine Statutenänderung nicht unmittelbar verkürzt wird. Wird aber ohne Erhöhung

des Grundkapitals eine Scheidung von Stamm- und Prioritätsaktien eingeführt, so ist natürlich jetzt eine Bevorzugung im Stimmrecht für die Prioritätsaktionäre unstatthaft, wenn das Urstatut nicht den Fall vorgesehen hat. Auch kann nicht durch Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß von mehreren gleichhohen Aktien, von denen keiner ein Vorzugsrecht vor der anderen zukommt, die eine Aktie nur eine, die andere zwei Stimmen haben soll[1]). Wenn das Gesetz sodann sagt, daß jede Aktie ein Stimmrecht gewährt, so bedeutet das, daß das Wort Aktie extensiv zu verstehen ist. Es bezeichnet also im allgemeinen jedes Mitgliedschaftsrecht überhaupt. Deshalb ist der Interimsschein, auch wenn er noch nicht voll eingezahlt ist, ganz ebenso wie die Aktie selbst, zur Begründung des Rechts auf Teilnahme an den Verhandlungen und den Abstimmungen ausreichend, ja sogar dann, wenn bisher überhaupt noch nicht einmal Interimsscheine ausgegeben sind.

Das Stimmrecht wird ausgeübt in der Generalversammlung und zwar durch den Aktionär oder durch einen Bevollmächtigten desselben. Dies ist eine zwingende Norm. Alle geschäftsfähigen Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechtes sind stimmfähig. Juristische Personen und Geschäftsunfähige stimmen durch ihre gesetzlichen Vertreter. Eine statutarische Vorschrift, die etwa Frauen von der Ausübung des Stimmrechts ausschlösse, wie Cosack dies für möglich hält, ist nicht statthaft. Auch kann das Statut nicht an die Person des Bevollmächtigten Anforderungen stellen, z. B. daß derselbe ein Rechtsanwalt oder ein Aktionär sein müsse. Da diese ganze Angelegenheit rein privatrechtlicher Natur ist, können

1) Näheres Goldmann § 252 und Lehmann IX, S. 362.

wir auch nicht die Ausschließung von Leuten für zulässig halten, die der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt sind, denn das Strafgesetz beschränkt nur ihre Fähigkeit zum Stimmen in öffentlichen Angelegenheiten [1]). Für die Vollmacht erfordert das Gesetz in Abs. 2 des § 252 schriftliche Form. Es darf durch Statut oder auch durch die tatsächliche Geschäftsführung keinem zu der Versammlung entsandten Vertreter erlassen werden, sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Andrerseits darf aber auch von ihm nicht mehr als die Beibringung einer einfachen Urkunde über diese seine Ermächtigung gefordert werden. Wird nun ein Bevollmächtigter trotz Echtheit seiner Urkunde von der Generalversammlung zurückgewiesen, so können die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse mit Erfolg angefochten werden. Dasselbe gilt natürlich für den Fall, daß eine Person mitstimmt, deren Vollmacht unecht ist. Von fraglicher Bedeutung sind aber die letzten Worte des Absatzes: „Die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.“ Wollte man diesem Passus ebenfalls die Bedeutung einer zwingenden Norm beilegen, ja, wollte man ihn strengwörtlich auffassen, so käme man zu dem Ergebnisse, daß die Vollmacht stets eine Spezialvollmacht sein müsse. Dieser Ansicht scheint namentlich Makower (S. 560) zu sein, indem er vorschreibt, daß nur die Vorlegung der Urschrift der Vollmacht genüge und es nicht ausreiche, anstatt dessen etwa einen Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen. Die überwiegende Mehrheit ist aber der entgegengesetzten Auffassung, die namentlich von Staub und Pinner [2]) vertreten wird, wonach eine Spezialvollmacht nicht erforderlich ist.

1) Vgl. Pinner u. Goldmann § 252.
2) § 252.

Eine allgemeine Handlungsvollmacht oder die Prokura genügt. Ohne den Nachweis eines solchen Auftrags oder Vollmachtsverhältnisses erscheinen und stimmen als gesetzliche Vertreter in der Generalversammlung z. B. der Konkursverwalter hinsichtlich der Aktien, welche sich im Besitze des Gemeinschuldners befinden, der Vormund, welcher für sein Mündel auftritt, der Vater in Ausübung der elterlichen Gewalt über sein minderjähriges Kind.

Das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung ist Bestandteil des Stimmrechts, da dieses das Recht in der Generalversammlung zu erscheinen, zu diskutieren und zu stimmen umfaßt. Es wird deshalb das Teilnahmerecht auch vom Gesetz nicht besonders behandelt, und in dem Falle, wo es von der Teilnahme an der Generalversammlung spricht, mit dem Stimmrecht geradezu identifiziert[1]). Es ist ebenso wie dieses ein weder durch Statut noch durch sonstige Maßnahmen der Gesellschaftsorgane entziehbares Recht. Statutarischen Beschränkungen ist es nur insoweit zugänglich, wie dies beim Stimmrecht möglich ist. Bei dem Mangel einer bestimmten Ausdrucksweise wird man in jedem Einzelfall zu prüfen haben, ob der Ausdruck ganz scharf aufzufassen ist und also das Recht der Teilnahme an sich nicht mit umfaßt, oder ob ein allgemeiner Sinn hineinzulegen ist, so daß das Recht auf Sitz und Stimme zugleich gemeint ist. Es kann sehr wohl vorkommen, daß eine Person zwar zur Teilnahme, aber nicht zur Stimmabgabe berechtigt ist. So bestimmt z. B. § 252 Abs. 3: „Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das-

1) Pinner S. 182, Staub § 252 Anm. 24.

selbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.“ Es ist dies derselbe Gedanke, der in § 34 BGB., welcher von der Generalversammlung der wirtschaftlichen Vereine handelt, Ausdruck gefunden hat. Es ist nicht einzusehen, warum hier mit dem Stimmrecht auch die Befugnis zur Teilnahme ausgeschlossen sein sollte, warum man also einem Mitgliede, welches an dem Ergebnisse der Verhandlungen interessiert ist, es versagen wollte, durch Eingreifen in die Debatte zur Klärung der Sachlage beizutragen oder gar überhaupt der Versammlung beizuwohnen. Hier ist jedenfalls der Ausdruck Stimmrecht in einschränkendem Sinne auszulegen, denn hier wie auch an vielen anderen Gesetzesstellen geht der Text weiter, als dem eigentlichen Willen des Gesetzgebers entspricht. Wird das Stimmrecht, sei es das gesetzliche oder statutarische, durch eine unzulässige Beschränkung verletzt, so kann der betreffende Aktionär den Generalversammlungsbeschluß gemäß § 271 anfechten.

Aus unserer Betrachtung können wir den Schluß ziehen, daß das Stimmrecht, soweit es gesetzliches Stimmrecht ist, weil auf absoluten Normen beruhend, schon deshalb ein unentziehbares Sonderrecht darstellt, und daß im übrigen das Stimmrecht nur im Urstatut beschränkt werden kann. Eine nachträgliche Änderung ist, wie wir gezeigt haben, nicht durch Mehrheitsbeschluß durchsetzbar; auch das durch Urstatut gegebene Stimmrecht ist demnach voll und ganz ein unentziehbares Sonderrecht.